

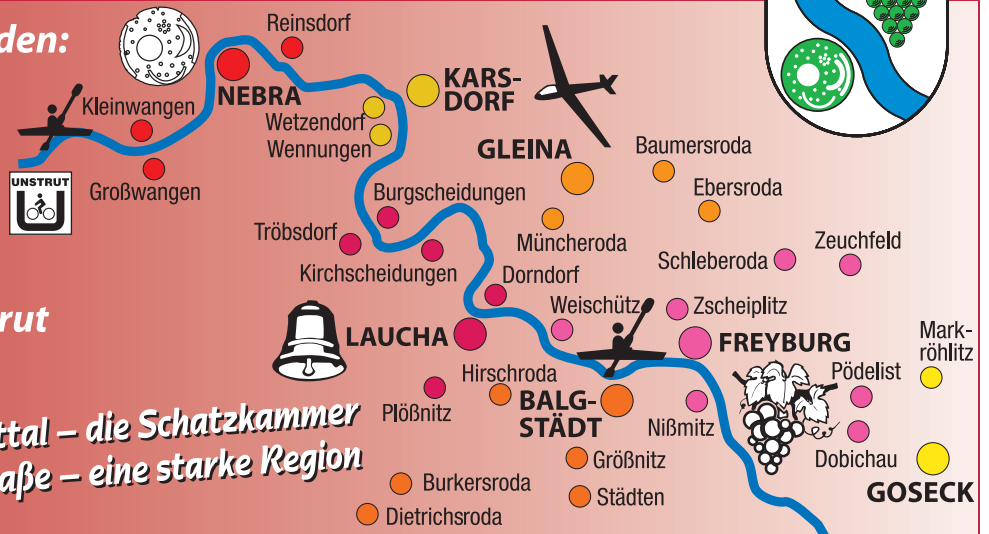
AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Unstruttal



Mit den Mitgliedsgemeinden:

Balgstätt
Stadt Freyburg (Unstrut)
Gleina
Goseck
Karsdorf
Stadt Laucha an der Unstrut
Stadt Nebra (Unstrut)



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*

WINZERFEST

Freyburg (Unstrut)

12. – 15. September 2014

- Über **70** Veranstaltungen mit einer Mischung aus Volks-, Schlager-, Rock- und Popmelodien
 - Mittelalterstraße
 - Trödelmarkt
 - Jungwinzerverein „Wein rockt“ mit rockigen Tönen sowie besonderen Workshops und Aufführungen
 - Proklamation der neuen Weinkönigin am Sonntag 11.00 Uhr
 - Historischer Festumzug unter dem Motto „Meine Welt. Mein Erbe. Mein Wein.“
 - Saale-Unstrut-Weindorf auf dem Freyburger Marktplatz
 - Vergnügungspark mit Fahrgeschäften und Attraktionen für die kleinen Besucher
- und vieles mehr...**

*Näheres zum Winzerfest
finden Sie ab Seite 23.*



IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg (Unstrut)	03 44 64 / 35 58 90
Regionalbereichsbeamte ... rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de	
Polizeistation Nebra (Unstrut)	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreiskrankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG	
Montag – Freitag	0800 / 2 30 50 70
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt	
Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“	0 44 61 / 5 58 18
	uhv_untere-unstrut@t-online.de

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 3 00-10	nach Vereinbarung
Gemeinde Balgstädt 03 44 64 / 2 80 30	dienstags 17.00-18.00 Uhr
Gemeinde Gleina 03 44 62 / 2 04 89	dienstags 15.00-18.00 Uhr donnerstags 15.00-16.00 Uhr
Gemeinde Goseck 01 71 / 1 76 90 10	dienstags 18.30-19.00 Uhr
Gemeinde Karsdorf 03 44 61 / 5 52 36	dienstags 15.00-17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Stadt Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 7 00 11, Bereitschaft Bauhof 01 74 / 2 13 81 29	1. u. 3. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr
OT Kirchscheidungen, Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 37	2. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr
OT Burgscheidungen, Gemeindebüro, Schlossbergstraße 54	4. Dienstag im Monat 16.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Stadt Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 21 01 o. 2 20 16	dienstags 16.00-18.00 Uhr donnerstags 14.00-16.00 Uhr
01 62 / 2 47 36 20	

Verbandsgemeinde Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verbandsgemeindebürgermeisterin	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-13
3. Arbeitsmarkt	03 44 64 / 3 00-14
Ordnungsamt	03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro / Ordnungsangelegenheiten	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Feuerwehr	03 44 64 / 3 00-30
Straßenverkehrsangelegenheiten	03 44 64 / 3 00-39
Finanzverwaltung	03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Grundsteuer Goseck	03 44 64 / 3 00 44
Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 48
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-50
Straßenbau- und Erschließungsbeiträge	03 44 64 / 3 00-56
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15

Amtsblatt:

Telefonnummer	03 44 64 / 3 00 28
E-Mail:	s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche, Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Donnerstag im Monat, 18:00-19:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut	
Telefonnummer	03 44 62 / 7 00-0
Faxnummer	03 44 62 / 2 02 02

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)	
Telefonnummer	03 44 61 / 2 20 16
Faxnummer	03 44 61 / 2 21 51

Einwohnermeldeamt

Telefonnummer	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 10:00-12:00/14:00-17:00 Uhr	

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgerm.: ...	buergemeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt:	hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt:	ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung:	finanzen@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt:	bauamt@verbgem-unstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Balgstädt mit OT Gröbnitz, Hirschroda und Stätten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit OT Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz und Weischütz; Gleina mit OT Baunersroda, Ebersroda und Müncheroda; Karsdorf mit OT Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha an der Unstrut mit OT Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Tröbsdorf und Plöbnitz, Stadt Nebra (Unstrut) mit OT Großwangen und Kleinwangen; Reinsdorf

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist zu erreichen:

Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

unter der zentralen Rufnummer: **03 47 72 / 3 33 88.**

Notfallsprechstunde:

In der genannten Praxis: Sa.: 09.00-10.00 Uhr, So.: 10.00-11.00 Uhr

Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Pödelitz, Dobichau, Burkersroda und Dietrichsroda

Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Notfallsprechstunde

In der genannten Praxis: Sa., So. und Feiertags: 09.00-11.00 Uhr.

Aus organisatorischen Gründen wird der Dienstplan für den Bereich Naumburg (Saale) 14-tägig unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <http://www.aerzte-naumburg.de/>. Sollten Sie über keinen Internetanschluss verfügen, wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle in Naumburg (**0 34 45 / 7 52 90**) oder wählen Sie den Notruf **112**.

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Goseck mit OT Markröhlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden

Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07.00 Uhr bis Folgetag 07.00 Uhr

unter der zentralen Rufnummer: **0 34 43 / 30 52 52** zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in den entsprechenden diensthabenden Praxen Sa., So. und Feiertags: 09.00-11.00 Uhr statt.

Datum	Sprechstunde
06.09.2014	Dr. Geißler, Frank Jun.
07.09.2014	Dr. Geißler, Frank Jun.
13.09.2014	Dr. Blum, Bernhard
14.09.2014	Dr. Blum, Bernhard
20.09.2014	Dr. Yousef, Amin
21.09.2014	Dr. Yousef, Amin
27.09.2014	Dr. Michalski, Iris
28.09.2014	Dr. Michalski, Iris

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH
Sektellereistraße 2,
06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH
von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84
an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebra Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83
von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden
Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Stadt Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf
Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Stadt Nebra (Unstrut) OT Klein- und Großwangen
Hausverwalter Johannes Birke Tel. 03 46 72 / 2 42 70

Gemeinde Goseck und Gleina
R. Cholewa, Weimarer Str. 17, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 23 32
Fax 0 34 45 / 70 10 95

AZV Unstrut-Finne

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Karsdorf .. Tel. 03 44 61 / 5 52 50
Fax 03 44 61 / 5 52 49

Störmeldung Einzugsbereich Kläranlage Laucha Tel. 03 44 62 / 2 16 58
Fax 03 44 62 / 2 16 56

AZV Untere Unstrut Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

AZV Naumburg Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 7 49 08 40

Trinkwasserversorgung Saale-Unstrut

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Trinkwasser Goseck Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS Tel. 01 80 / 2 700 701

Entstörertelefon: 01 80 / 2 20 09

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Tierheim Freyburg e.V., Am Ententeich, 06632 Freyburg (Unstrut)

Mo-So 10.00-12.00 Uhr u. 15.00-16.00 Uhr Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Freyburg

Elisabeth-Apotheke
Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke
Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke
Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf OT Wetzendorf .. 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke
Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke
Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

Kindertagesstätten

Integrative Kindertagesstätte „Unstrut-Knirpse“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01
Integrative Kindertagesstätte

„Schlosszwerge“ Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte „Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte „Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte „Reinsdorfer Landzwerge“ 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte „Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 06 61

Integrative Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Freyburg .. 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte „Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte „Buddelflink“ Goseck 0 34 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte „Kleine Rebläuse“ Freyburg 03 44 64 / 6 68 33

Tagesmutter Ines Ballin, Wangener Unstrutspatzen 03 44 61 / 2 33 54

Mülltermine



Hausmüll

Dienstag, 02.09.2014

Nebra

Mittwoch, 03.09.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 04.09.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 05.09.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 09.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 11.09.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 12.09.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 16.09.2014

Nebra

Mittwoch, 17.09.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 18.09.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 19.09.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 23.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 25.09.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 26.09.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 30.09.2014

Nebra

Bioabfall

Dienstag, 02.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 04.09.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 05.09.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 09.09.2014

Nebra

Mittwoch, 10.09.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 11.09.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 12.09.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 16.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 18.09.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Goseck, Hirschroda, Städten, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 19.09.2014

Freyburg, Neuenburg, Nißnitz

Dienstag, 23.09.2014

Nebra

Mittwoch, 24.09.2014

Baumersroda, Dobichau, Ebersroda, Gleina, Müncheroda, Pödelist, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 25.09.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Tröbsdorf, Wennungen

Freitag, 26.09.2014

Karsdorf, Markröhlitz, Reinsdorf, Wetzendorf

Dienstag, 30.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Gelber Sack

Montag, 01.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 02.09.2014

Hirschroda, Plößnitz, Tröbsdorf

Mittwoch, 03.09.2014

Baumersroda, Dobichau, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Größnitz, Goseck, Müncheroda, Nißnitz, Pödelist, Schleberoda, Städten, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 04.09.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Markröhlitz

Freitag, 05.09.2014

Karsdorf, Reinsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Mittwoch, 10.09.2014

Freyburg, Neuenburg

Donnerstag, 11.09.2014

Balgstädt, Laucha, Nebra

Montag, 15.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 16.09.2014

Hirschroda, Plößnitz, Tröbsdorf

Mittwoch, 17.09.2014

Baumersroda, Dobichau, Dorndorf, Ebersroda, Gleina, Größnitz, Goseck, Müncheroda, Nißnitz, Pödelist, Schleberoda, Städten, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 18.09.2014

Burgscheidungen, Großwangen, Kirchscheidungen, Kleinwangen, Markröhlitz

Freitag, 19.09.2014

Karsdorf, Reinsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Mittwoch, 24.09.2014

Freyburg, Neuenburg

Donnerstag, 25.09.2014

Balgstädt, Laucha, Nebra

Montag, 29.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 30.09.2014

Hirschroda, Plößnitz, Tröbsdorf

Blaue Tonne

Donnerstag, 04.09.2014

Karsdorf, Wennungen, Wetzendorf

Montag, 09.09.2014

Nebra

Dienstag, 09.09.2014

Großwangen, Kleinwangen, Markröhlitz

Donnerstag, 11.09.2014

Burgscheidungen, Kirchscheidungen, Tröbsdorf

Dienstag, 16.09.2014

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz, Hirschroda, Müncheroda, Plößnitz, Reinsdorf, Städten, Weischütz

Mittwoch, 17.09.2014

Laucha

Donnerstag, 18.09.2014

Baumersroda, Ebersroda, Gleina, Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Montag, 22.09.2014

Freyburg, Goseck, Neuenburg

Montag, 29.09.2014

Burkersroda, Dietrichsroda

Dienstag, 30.09.2014

Dobichau, Pödelist

Nachhilfelehrer (m/w) gesucht!

für alle Fächer und Jahrgangsstufen.
Gute Bezahlung, PKW von Vorteil

Tel. 0 34 45 / 23 47 75

www.nachhilfelehrer-jobs.de



Erscheinungsdaten/ Redaktionsschlüsse

des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Unstruttal im Jahr 2014

Ausgabe 09/2014

Erscheinungstag Freitag, 26.09.2014
Redaktionsschluss Montag, 15.09.2014

Ausgabe 10/2014

Erscheinungstag Samstag, 01.11.2014
Redaktionsschluss Montag, 20.10.2014

Ausgabe 11/2014

Erscheinungstag Freitag, 28.11.2014
Redaktionsschluss Montag, 17.11.2014

Ausgabe 12/2014 (Weihnachtsausgabe)

Erscheinungstag Dienstag, 23.12.2014
Redaktionsschluss Mittwoch, 10.12.2014

Änderungen vorbehalten!

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Unstruttal“.
- (2) Die Verbandsgemeinde hat ihren Sitz in Freyburg (Unstrut).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsgemeinde führt ein Wappen. Das Wappen der Verbandsgemeinde zeigt: In Silber von blauen Wellenbalken schräggeteilt, oben eine belaubte grüne Weintraube, unten eine grüne Scheibe, bestreut mit einer silbernen Scheibe, drei silbernen Bögen und silbernen Punkten.
- (2) Die Verbandsgemeinde führt eine Flagge. Die Flagge der Verbandsgemeinde Unstruttal ist Blau / Weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend – linker Streifen blau und rechter Streifen weiß, Querformat: Streifen waagrecht verlaufend – obere Streifen blau und untere Streifen weiß) und mittig mit dem Wappen belegt.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Inneren des Siegels befindet sich das Wappen der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Unstruttal“ und eine Ordnungszahl.

§ 3 Verbandsgemeinderat und Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und wählt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates führen die Bezeichnung „Verbandsgemeinderätin“ und „Verbandsgemeinderat“.

§ 4 Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder dem Kommunalverfassungsgesetz LSA zuständig sind.

§ 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse gemäß der §§ 46 und 48 KVG LSA:
 1. der Haupt- und Finanzausschuss
 2. der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Verbandsgemeindebürgermeister vor.

§ 6 Der Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt gemäß § 56 (2) KVG LSA aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor, es sei denn, dass die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände dem Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen vorbehalten ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 9 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA (Vermögen) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 85.000,00 Euro,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA (Kredite), bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 70.000,00 und 300.000,00 Euro,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit Mitgliedern) bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 10.000,00 und 20.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 80.000,00 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 120.000,00 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.

§ 7 Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen

- (1) Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen besteht aus acht Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt gemäß § 56 (2) KVG LSA aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
 1. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 100.000,00 Euro,
 2. die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wassergesetz bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000,00 und 80.000,00 Euro
- (3) Der Ausschuss berät über folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:
 1. Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung
 2. die Durchführung von Baumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Unstruttal
 3. die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Verbandsgemeindebürgermeister

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD,
 3. die Entscheidung über die in § 6, Abs. 2 Ziff. 2 bis 9 sowie in § 7 Abs. 2 Satz Ziffern 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.
- (2) Können Anfragen der Verbandsgemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Verbandsgemeindebürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Nachtragssatzung

- Der Verbandsgemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in

einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal mit dem Titel: „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal“.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Unstruttal

• Hauptsitz Freyburg (Unstrut): Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienstzeiten, welche in der Bekanntmachung genannt werden, ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 bekannt gemacht.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra und in der Mitteldeutschen Zeitung / Weißenfelder Zeitung.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in folgenden Schaukästen zu veröffentlichen:

• Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche.

(6) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde vom 13.01.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), 10.07.2014

Jana Grandi

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 23.07.2014 [AZ 151103/H/52.000] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal wurde durch den Burgenlandkreis am 23.07.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.000 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 23.07.2014

Jana Grandi

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin



**Redaktionsschluss für die Amtsblatt-Ausgabe
09/2014 (26.09.2014) ist der 15.09.2014.**

Telefon 03 44 61 / 3 00 28 • Fax 03 44 61 / 2 56 81

E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Polizei wieder vor Ort!



Seit dem 01.07.2014 sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal zwei Regionalbereichsbeamte vor Ort im Einsatz. Die Polizeibeamten Polizeioberkommissar Torsten Kronberg und Polizeihauptmeister Jens Sporys

zeigen Polizeipräsenz im Unstruttal. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die polizeiliche Prävention zur Kriminalitätsvermeidung, die Zusammenarbeit mit den kommunalen Verantwortungsträgern, die Kontaktaufnahme und -pflege zu Behörden, Schulen, Unternehmen und Verbänden sowie die Durchführung anlassbezogener Einsätze. Die Beamten haben ihren Dienstsitz im Verwaltungsgebäude II, Hinter der Kirche 1 in 06632 Freyburg (Unstrut). Demnächst werden auch Sprechstunden in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach Absprache mit den Bürgermeistern durchgeführt.

Telefon: 03 44 64 - 35 58 90

E-Mail: rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de

Jana Grandi

Jana Grandi

Verbandsgemeindebürgermeisterin



Selbsthilfekontaktstelle des BLK

Wieder Sprechzeiten in der VG Unstruttal

Die Selbsthilfekontaktstelle Burgenlandkreis bietet im 2. Halbjahr wieder Sprechzeiten in der VG Unstruttal donnerstags zu folgenden Terminen an:

18.09.2014 von 09:00-12:00 Uhr

16.10.2014 von 14:00-17:00 Uhr

20.11.2014 von 09:00-12:00 Uhr

18.12.2014 von 14:00-17:00 Uhr

Die Beratungen finden in 06632 Freyburg im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes 2, Hinter der Kirche 1 statt.

Folgende Angebote der Selbsthilfekontaktstelle können beispielsweise genutzt werden:

- Aufklärung über Selbsthilfe
- Information, Vermittlung von Kontakten zu bestehenden Selbsthilfegruppen
- Unterstützung beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen
- Beratung zur Beantragung von Fördermitteln für die Selbsthilfegruppenarbeit
- Vermittlung von Kontakten zu Fachleuten, Referentinnen und Referenten

Ansprechpartnerin ist:

Frau Monika Küßner

Leiterin der Selbsthilfekontaktstelle BLK

Telefon: 0 34 41 - 72 59 73

Fax: 0 34 41 - 72 59 89

Mail: selbsthilfekontaktstelle-blk@web.de

Terminvereinbarungen per Telefon oder Mail sind selbstverständlich möglich.

M. Küßner

Monika Küßner

Leiterin Selbsthilfekontaktstelle BLK



Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal

Gemeinde Balgstädt

Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Balgstädt“.
- (2) Zur Gemeinde Balgstädt gehören die Ortsteile:

- Balgstädt
- Burkersroda
- Dietrichsroda
- Größnitz
- Hirschroda
- Städten

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeinamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Balgstädt führt zur Zeit kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde Balgstädt führt zur Zeit keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Balgstädt“. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit zwei balgenden Knaben.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Gemeindevermögen), Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Balgstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Balgstädt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren

Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen in den Schaukästen:

- a) im OT Balgstädt, neben der Hasselbrücke Friedensstraße, vor dem Grundstück Gröbznitzer Straße Nr. 9
- b) im OT Burkensroda, Brunnengasse Nr. 36
- c) im OT Dietrichsroda, „Dietrichsroda“ Nr. 19 a
- d) im OT Gröbznitz zwischen Dorfteich und Grundstück „Gröbznitz“ Nr. 22
- e) im OT Städten, zwischen Grundstück „Städten“ Nr. 8 und der ehemaligen Gemeindeverwaltung Gröbznitz, „Städten“ Nr. 4
- f) im OT Hirschroda, Dorfplatz, Dorfstr. Nr. 65

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- a) im OT Balgstädt, neben der Hasselbrücke Friedensstraße, vor dem Grundstück Gröbznitzer Straße Nr. 9
- b) im OT Burkensroda, Brunnengasse Nr. 36
- c) im OT Dietrichsroda, „Dietrichsroda“ Nr. 19 a
- d) im OT Gröbznitz zwischen Dorfteich und Grundstück „Gröbznitz“ Nr. 22
- e) im OT Städten, zwischen Grundstück „Städten“ Nr. 8 und der ehemaligen Gemeindeverwaltung Gröbznitz, „Städten“ Nr. 4
- f) im OT Hirschroda, Dorfplatz, Dorfstr. Nr. 65

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt vom 06.07.2009, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.11.2010 außer Kraft.

Balgstädt, 16.07.2014

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 23.07.2014 [AZ 151103/H/52.025] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Balgstädt wurde durch den Burgenlandkreis am 23.07.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.025 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Balgstädt, den 23.07.2014

A. Krause

A. Krause
Bürgermeister



Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de
Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57

**Bestattungsinstitut
& Blumengeschäft**
A. Schmidt

- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachtbereitschaft

NEU eigene Trauerhalle und Trauercafé

Stadt Freyburg (Unstrut)

Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde „Stadt Freyburg (Unstrut)“ in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Freyburg (Unstrut)“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Zur Stadt Freyburg (Unstrut) gehören die Ortsteile:

- Freyburg
- Dobichau
- Nißmütz
- Pödelist
- Schleberoda
- Weischütz
- Zeuchfeld
- Zscheiplitz

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Freyburg (Unstrut) zeigt in blau eine zweitürmige silberne Burg mit goldenen Dächern; im Mittelteil eine offene Rundbogentoröffnung; die spitzbedachten und golden bekauften Türme mit je einem Sims im unteren und oberen Teil, über dem unteren Sims eine zickzackförmige Profilierung, über dem oberen Sims golden bekauften Giebel.

(2) Die Flagge der Stadt Freyburg (Unstrut) ist blau/weiß gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt. Die Farben der Stadt - abgeleitet vom Wappen - sind blau und weiß.

(3) Die Stadt Freyburg (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Freyburg (Unstrut)“.

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Vermögen) und Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche) KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus **acht** Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Er berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

(3) Er entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Vermögen) und Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche) KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro liegt,
 5. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 7 bis zur Entgeltgruppe E 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 6. die Auftragsvergabe, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
 7. Bauanträge und Bauvoranfragen betreffende Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Freyburg (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat und der beschließende Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift

berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Freyburg (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen in den Schaukästen:

- am Eingang des Rathauses Freyburg (Unstrut)
Kirchstraße (neben Haus Kirchstraße Nr. 8)
- im OT Dobichau, am Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Grundstück „Dobichau“ Nr. 2
- im OT Nißnitz, Dorfplatz, gegenüber Grundstück Richter, „Nißnitz“ Nr. 26
- im OT Pödelist, am Dreieck, neben Grundstück „Pödelist“ Nr. 46a
- im OT Schleberoda, Gemeindehaus, Dorfplatz Nr. 1
- im OT Weischütz, Gemeindehaus, „Weischütz“ Nr. 11
- im OT Zeuchfeld, vor der Friedhofsmauer, an der rechten Seite der Eingangstür zum Friedhof
- im OT Zscheiplitz, Am Anger, gegenüber Gasthaus Pretzsch, Am Anger Nr. 6

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- am Eingang des Rathauses Freyburg (Unstrut)
Kirchstraße (neben Haus Kirchstraße Nr. 8)
- im OT Dobichau, am Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Grundstück „Dobichau“ Nr. 2
- im OT Nißnitz, Dorfplatz, gegenüber Grundstück Richter, „Nißnitz“ Nr. 26
- im OT Pödelist, am Dreieck, neben Grundstück „Pödelist“ Nr. 46a
- im OT Schleberoda, Gemeindehaus, Dorfplatz Nr. 1
- im OT Weischütz, Gemeindehaus, „Weischütz“ Nr. 11
- im OT Zeuchfeld, vor der Friedhofsmauer, an der rechten Seite der Eingangstür zum Friedhof
- im OT Zscheiplitz, Am Anger, gegenüber Gasthaus Pretzsch, Am Anger Nr. 6

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

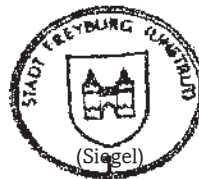
§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut), vom 07.07.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.07.2011 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), 09.07.2014

Mänicke
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 31.07.2014 [AZ 151103/H/52.135] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Freyburg (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 31.07.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.135 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 31.07.2014

Mänicke
Bürgermeister



Sprechstunden Notar in Freyburg

Wann: 09.00-12.00 Uhr

Wo: Räumlichkeiten der AWO, Hinter der Kirche 2

Notariat Seeger:

26.09.2014, 30.10.2014, 28.11.2014, 19.12.2014

Notariat Hisecke:

12.09.2014, 10.10.2014, 14.11.2014, 12.12.2014

Nachruf

Tiefbewegt nehmen wir Abschied von
unserem ehemaligen langjährigen
Gemeinderatsmitglied

Hubert Jaschinski

aus Freyburg (Unstrut).

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken
bewahren.

Im Namen der Stadt Freyburg (Unstrut).

Udo Mänicke
Bürgermeister

Jana Grandi
Verbandsgemeinde-
bürgermeisterin

Gemeinde Gleina

Hauptsatzung der Gemeinde Gleina

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gleina“.
- (2) Zur Gemeinde Gleina gehören die Ortsteile:
 - Gleina
 - Baumersroda
 - Ebersroda
 - Müncheroda

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Gleina führt zur Zeit kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde Gleina führt zur Zeit keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde Gleina führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Gleina. Das Dienstsiegel enthält ein Siegelbild mit einem Lindenbaum.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Gemeindevermögen), Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche

Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Gleina zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Gleina bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, erfolgen in den Schaukästen:
 - a) im OT Gleina, an der Bushaltestelle, gegenüber der Gemeindeverwaltung Gleina, Hauptstraße Nr. 47
 - b) im OT Müncheroda, ehem. Feuerwehrgerätehaus, am Spielplatz, gegenüber Grundstück Müncheroda Nr. 16
 - c) im OT Baumersroda, an der Gaststätte Baumersroda, Wölbelingstraße Nr. 7
 - d) im OT Ebersroda, Dorfstraße Nr. 8

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- im OT Gleina, an der Bushaltestelle, gegenüber der Gemeindeverwaltung Gleina, Hauptstraße Nr. 47
- im OT Müncheroda, ehem. Feuerwehrgerätehaus, am Spielplatz, gegenüber Grundstück, Müncheroda Nr. 16
- im OT Baumersroda, an der Gaststätte Baumersroda, Wölbelingstraße Nr. 7
- im OT Ebersroda, Dorfstraße Nr. 8

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina vom 02.07.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.07.2011 außer Kraft.

Gleina, 16.07.2014

Blankenburg

Blankenburg
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 24.07.2014 [AZ 151103/H/52.150] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gleina wurde durch den Burgenlandkreis am 24.07.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.150 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Gleina, den 24.07.2014

Blankenburg

Blankenburg
Bürgermeister



Gemeinde Goseck

Hauptsatzung der Gemeinde Goseck

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Goseck“.
- (2) Zur Gemeinde Goseck gehören die Ortsteile:
 - Goseck
 - Markröhlitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindenamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Goseck führt zur Zeit kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde Goseck führt zur Zeit keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde Goseck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Goseck / Burgenlandkreis.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Gemeindevermögen), Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in

CONTAINERDIENST

mit Vertrieb von technischen Gasen

H u. S Recycling, Holger Pilling

Am Gewerbepark 24, 06632 Freyburg

Containerstellung ab 49,00 EUR/netto

zzgl. der Entsorgungskosten je nach Abfallart

NEU: Vertrieb von technischen Gasen (nur montags-freitags)

Aufkauf von Schrott, Buntmetall und Kabeln

Annahmezeiten:

Mo.-Fr.: 7.00-17.00 Uhr, Sa. nach telefon. Absprache 8.00-11.00 Uhr

Annahmeschluss 30 min vor Schließung!

Telefon 03 44 64 / 3 56 56 Mobil 0171 / 4 36 13 64

Für Ihre Werbung:

Telefon: (0 34 66) 30 22 21

Fax: (0 34 66) 32 38 23

e-mail: info@druckerei-moebius.de

einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.

3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Goseck zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Goseck bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, erfolgen in den Schaukästen:

- a) im OT Goseck: Burgstr. Nr. 23
- b) im OT Markröhlitz: Hauptstr. Nr. 7

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- a) im OT Goseck: Burgstr. Nr. 23
- b) im OT Markröhlitz: Hauptstr. Nr. 7

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Goseck vom 19.11.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2010 außer Kraft.

Goseck, 18.07.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 28.07.2014 [AZ 151103/H/52.170] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Goseck wurde durch den Burgenlandkreis am 28.07.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.170 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Goseck, den 28.07.2014

H. Panse

H. Panse
Bürgermeister



Korrektur zu Amtsblatt 07/2014

Seite 8, Gemeinde Goseck
Bekanntmachung zum Beschluss der Jahresrechnung 2012 und Auslegung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Goseck

Wir bitten um Entschuldigung!



Berit Sander
Rechtsanwältin

Fachanwältin für
Erbrecht

Termine nach Vereinbarung, ☎ 0345-388 0383

Am Stadtfeld 4, 06636 Laucha/Unstrut

Gemeinde Karsdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 10.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Karsdorf“.
- (2) Zur Gemeinde Karsdorf gehören die Ortsteile:

- Karsdorf
- Wetzendorf
- Wennungen.

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Gemeindennamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Karsdorf zeigt:
„In Gold über mit zwei silbernen Wellenlinien belegtem blauem Wellenschildfuß zwei schräg gekreuzte, die Zinken nach außen kehrende zweizinkige schwarze Karste, beidseits begleitet von je einer blauen Weintraube mit grünen Blättern und schwarzen Ranken.“
- (2) Als Hauptfarben der Gemeinde Karsdorf gelten Blau / Gold (Gelb).
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Karsdorf“. Zu Unterscheidungszwecken ist jedes Siegel mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Nummer versehen.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte des Gemeinderates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Gemeindevermögen), Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
4. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom

Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Karsdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Karsdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren

Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen in den Schaukästen:

- im OT Wetzendorf, Gartenstraße 1a
- im OT Karsdorf, Straße der Einheit 1a
- im OT Wennungen, Dorfstraße 40

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- im OT Wetzendorf, Gartenstraße 1a
- im OT Karsdorf, Straße der Einheit 1a
- im OT Wennungen, Dorfstraße 40

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

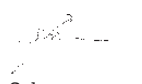
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf vom 11.05.2010 außer Kraft.

Karsdorf, 11.07.2014


Schumann
Bürgermeister



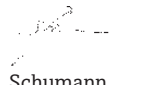
Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 06.08.2014 [AZ 151103/H/52.250] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karsdorf wurde durch den Burgenlandkreis am 06.08.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.250 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 06.08.2014


Schumann
Bürgermeister



Offenlegung Jahresabschluss 2013

In den Geschäftsräumen der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf / OT Wetzendorf liegt zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom **01.09.2014 bis 12.09.2014** gemäß § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA der **Jahresabschluss und Lagebericht 2013 der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH (Beschluss-Nr. 02/2014)** zur öffentlichen Einsichtnahme aus.


Schumann
Bürgermeister



Stadt Laucha an der Unstrut

Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Laucha an der Unstrut“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Zur Stadt Laucha an der Unstrut gehören die Ortsteile

- Laucha
- Burgscheidungen
- Dorndorf
- Kirchscheidungen
- Plößnitz
- Tröbsdorf

Die Ortsteile führen ihre Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Laucha an der Unstrut zeigt in Gold einen stehenden Ritter mit blauer Rüstung, blauem Helm und blauen Sporen, darüber ein schwarzer Waffenrock, gegürtet in blauer Schärpe mit einem gestürzten goldenen Schwert, das Schwert mit zwei blauen Schrägbalken belegt, in der Rechten eine blau bewimpelte schwarze Lanze haltend, die Linke gestützt auf einem blauen Dreiecksschild, darin ein aufgerichteter doppelschwänziger goldener Löwe.

(2) Die Flagge der Stadt ist blau-gelb gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Laucha an der Unstrut“ und eine Ordnungszahl. Im Inneren befindet sich das Wappen der Stadt Laucha.

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Gemeindevermögen), Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche), wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
- die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und die Entlassung der Tarifbeschäftigten in den Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe E 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Zeit keine ständigen Ausschüsse.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht

übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsumvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Laucha an der Unstrut zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Laucha an der Unstrut bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Ausle-

gung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, erfolgen in den Schaukästen:

- a) am Eingang des Rathauses Laucha an der Unstrut, Markt 1
- b) im OT Dorndorf, Dorfstr. Nr. 51
- c) im OT Plößnitz, Plößnitz Nr. 6
- d) im OT Burgscheidungen, Kastanienallee Nr. 72
- e) im OT Tröbsdorf, Talstr. Nr. 31
- f) im OT Kirchscheidungen, Gemeindehaus, Lindenstr. Nr. 37

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- a) am Eingang des Rathauses Laucha an der Unstrut, Markt 1
- b) im OT Dorndorf, Dorfstr. Nr. 51
- c) im OT Plößnitz, Plößnitz Nr. 6
- d) im OT Burgscheidungen, Kastanienallee Nr. 72
- e) im OT Tröbsdorf, Talstr. Nr. 31
- f) im OT Kirchscheidungen, Gemeindehaus, Lindenstr. Nr. 37

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 06.07.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, 18.07.2014



M. Bilstein
Bürgermeister



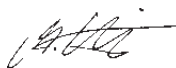
Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 28.07.2014 [AZ 151103/H/52.285] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Laucha an der Unstrut wurde durch den Burgenlandkreis am 28.07.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.285 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 28.07.2014



M. Bilstein
Bürgermeister



Ihre Einladungen, Tischkarten,
Dankkarten, Hochzeitszeitungen...

Bei uns schnell fertig:

MIT DIGITALDRUCK!



**DRUCKEREI
MÖBIUS**

Salzdamm 50
06556 Artern
Telefon: (0 34 66) 30 22 21
Telefax: (0 34 66) 32 38 23
E-Mail: info@druckerei-moebius.de
Internet: www.druckerei-moebius.de

Stadt Nebra (Unstrut)

Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde „Stadt Nebra (Unstrut)“ in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Nebra (Unstrut)“.

Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Zur Stadt Nebra (Unstrut) gehören die Ortsteile:

- Nebra
- Großwangen
- Kleinwangen
- Reinsdorf

Die Ortsteile führen den Namen als Zusatz zum Stadtnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Nebra (Unstrut) zeigt in Blau den heiligen Ritter Georg in goldener Rüstung auf golden gezäumten und gesattelten silbernem Ross, mit einem grünen Drachen, dem eine goldene Lanze in den Rachen gestoßen wird.

(2) Die Flagge der Stadt Nebra (Unstrut) ist gelb/blau diagonal geteilt mit aufgelegtem Wappen in der Mitte.

Die Farben der Stadt sind Gelb und Blau.

(3) Die Stadt Nebra (Unstrut) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Nebra (Unstrut)“.

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Vermögen) und Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche) KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Kultur-, Schul- und Sozialausschuss

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Er berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

(3) Er entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Vermögen) und Nr. 10 (Kredite) und Nr. 16 (Ansprüche und Vergleiche) KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
 4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro liegt,
 5. die Einstellung, Eingruppierung (sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht) und Entlassung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen ab der Entgeltgruppe E 7 bis zur Entgeltgruppe E 10 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 6. die Auftragsvergabe, soweit die Auftragssumme im Einzelfall pro Objekt zwischen 5.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
 7. Bauanträge und Bauvoranfragen betreffende Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus **vier Stadträten** und dem **Bürgermeister als Vorsitzenden**. Die Ausschüsse bestimmen aus den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat **drei sachkundige Einwohner** mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2. KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 10 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen.
3. Auszahlungen von mehr als 100.000 Euro für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal. Die von der Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Stadt Nebra (Unstrut) zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 2 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat und der beschließende Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Nebra (Unstrut) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, im Rathaus der Stadt Freyburg (Unstrut), Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, erfolgen in den Schaukästen:

- Eingang des Rathauses Nebra (Unstrut), Promenade Nr. 13
- im OT Kleinwangen, Am Sportplatz Nr. 9
- im OT Großwangen, Memlebener Straße (ehemalige Bushaltestelle / Kriegerdenkmal)
- im OT Reinsdorf, Oberdorf Nr. 6 (ehemaliges Gemeindeamt)

Die Bekanntmachung in den Schaukästen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA, sofern eine Bekanntmachung zeitlich noch möglich ist.

(3) Bekanntmachungen, die eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffen, erfolgen in den Schaukästen:

- Eingang des Rathauses Nebra (Unstrut), Promenade Nr. 13
- im OT Kleinwangen, Am Sportplatz Nr. 9
- im OT Großwangen, Memlebener Straße (ehemalige Bushaltestelle / Kriegerdenkmal)
- im OT Reinsdorf, Oberdorf Nr. 6 (ehemaliges Gemeindeamt)

(4) Beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzungen können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA in der Kommunalverwaltung im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verbgem-unstruttal.de zugänglich gemacht.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) vom 07.07.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.05.2011 außer Kraft.

Nebra (Unstrut), 18.07.2014

Hildebrandt

Hildebrandt
Bürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Mit Bescheid des Burgenlandkreises vom 05.08.2014 [AZ 151103/H/52.360] genehmigt.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Stadt Nebra (Unstrut) wurde durch den Burgenlandkreis am 05.08.2014 mit Aktenzeichen 151103/H/52.360 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra (Unstrut), den 05.08.2014

Hildebrandt

Hildebrandt
Bürgermeister



Stadt Nebra OT Großwangen

Grüne Wiese auf dem Friedhof Großwangen

Nach Absprache mit dem Bürgermeister der Stadt Nebra (Unstrut), Herrn Hildebrandt, befindet sich seit Mitte des Jahres auf dem Friedhof in Großwangen eine grüne Wiese.

Diese wurde durch die Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Hommel vom Bau- und Hausmeisterservice, welcher die Friedhöfe von Nebra (Unstrut) und dessen Ortsteile betreut, angelegt.

Die grüne Wiese ist der umgangssprachliche Ausdruck für eine anonyme Beisetzung in einer gemeinschaftlichen Grabanlage. Es gibt keinen Hinweis auf die Verstorbenen, die auf einer grünen Wiese beigesetzt sind. Ferner ist die Teilnahme der Angehörigen an der Beisetzung gemäß § 31 Abs. 3 Friedhofsatzung nicht gestattet. Die Hinterbliebenen haben jedoch die Möglichkeit vor der Beisetzung durch eine Trauerfeier persönlich Abschied zu nehmen.

Bransch
Friedhofsverwaltung



Der neue OPEL MERIVA



In Ihrem Opel-Autohaus
und 1a-Station



RUHM-AUTOMOBILE

2x in Ihrer Nähe

06268 Querfurt
Nebraer Tor 7
Tel. 03 47 71 / 7 36 01

06268 Albersroda
Hauptstraße 30
Tel. 03 46 32 / 2 28 41

www.ruhm-automobile.de

Informationen und Wissenswertes aus dem Verwaltungsamt

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, hat an folgenden Samstagen **jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet**:

Samstag, den 06.09.2014

Samstag, den 04.10.2014

Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VerbGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.

Die **Außenstelle Nebra (Unstrut)** des Einwohnermeldeamtes bleibt am **30.09.2014 und 28.10.2014 geschlossen**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut).

Winter
Einwohnermeldeamt

Sprechzeiten des Standesamtes

Markt 1, 06632 Freyburg

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00-12.00 Uhr, 13.00-17.30 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Böttcher
Standesbeamtin

Weiterbeschäftigung nach Ausbildung

Nicht für die Arbeitslosigkeit ausgebildet, sondern gezielte Ausbildung zur Nachwuchssicherung ist die Devise der Verbandsgemeinde Unstruttal. Nach drei Jahren Ausbildungszeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal ist es geschafft:



Herr Alexander Giese hat mit Erhalt seines Abschlusszeugnisses am 31.07.2014 seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung erfolgreich beendet. Dafür erhielt er von der Verbandsgemeindebürgermeisterin Jana Grandi nicht nur Glückwünsche, sondern auch einen Arbeitsvertrag zur Weiterbeschäftigung in der Verwaltung. Herr Giese wird zunächst befristet für ein Jahr als Sachbearbeiter im Geschäftsbereich Finanzen, Sachgebiet Steuern, beschäftigt.

Das Straßenverkehrsamt des Burgen- landkreises informiert

Vollsperrung der Bundesstraße B 176 / B 250 Ortsdurchfahrt Bad Bibra / Bereich Einmündung Bahnhofstraße in der Zeit vom 12.03.2014 bis voraussichtlich 07.11.2014 wegen Straßenbauarbeiten. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die B 250 – Frankroda – Eckartsberga – B 87 – L 211 Billroda – B 176 Bad Bibra und zurück.

BA – Burscheidungen. Die Baumaßnahme der Gemeinschaftsmaßnahme des AZV Unstrut/Finne, TVW Saale-Unstrut und der Stadt Laucha an der Unstrut begann am 19.05.2014. Die Arbeiten werden von der MST GmbH Laucha ausgeführt. Die Baumaßnahme soll im Dezember 2014 abgeschlossen sein. Während der gesamten Baumaßnahme kommt es in Teilbereichen von Burscheidungen zu Behinderungen und Vollsperrungen.

NEBRA-ELECTRONIC-SERVICE

FREIE WERKSTATT - KOMPETENT und ZUVERLÄSSIG
TV · VIDEO · HIFI · SAT · LAPTOP · BÜHNENTECHNIK

★ ☎ (03 44 61) 25 69 25 ★

Karl-Liebkecht-Straße 2c · 06642 Nebra

- Ecke E.-Langrock-Straße -

✓ im selben Haus ✗

FRISEUR SALON REGINA

DAMEN und HERRENSALON · MEISTERBETRIEB
FESTFRISUREN · QUALITÄTSFÄRBUNGEN

★ ☎ (03 44 61) 2 51 38 ★

Dipl.-Ing.(FH) Jens-Uwe Tier - Marienstr. 4 - 06632 Freyburg

Ihr Immobilienmakler in Freyburg

Wir suchen für unsere Kunden: Häuser,
Wohnungen, Grundstücke, Weinbergs-
Wochenendgrundstücke im Unstruttal
zum Kauf und zur Miete!



Besuchen Sie unsere aktuellen Angebote im Internet:

www.blk-immobilien24.de

Tel: 034464/66545

Pension & Café

CAFÉ AM KLOSTER

• Eis- und Kuchen-
Spezialitäten

Familie Ihle · www.storchennest-memleben.de

Tel.+ Fax
(03 46 72) 6 94 59



„Zum Storchennest“

• Essen vom „Heißen Stein“
• Tägl. gepflegte Speisen und Getränke
• Buffets außer Haus
• Familienfeiern aller Art

Restaurant & Pension



Tel.+ Fax
(03 46 72) 6 55 24



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag!

Gemeinde Balgstädt

Lautenschläger, Ingeborg	31.08.,	81 J.
Hofmann, Erika	01.09.,	71 J.
Jügler, Marta	04.09.,	92 J.
Jügler, Klaus	12.09.,	78 J.
Lathan, Karl-Heinz	14.09.,	60 J.

OT Burkensroda

Nerad, Elvira	29.08.,	79 J.
Rudolph, Thea	19.09.,	74 J.

OT Dietrichsroda

Wurzler, Rosel	16.09.,	65 J.
----------------	---------	-------

OT Größnitz

Dietrich, Gertraud	29.08.,	75 J.
Bühr, Siegrid	24.09.,	76 J.

OT Städten

Frimmel, Josef	11.09.,	70 J.
----------------	---------	-------

Stadt Freyburg (Unstrut)

Dr. Fachmann, Manfred	30.08.,	80 J.
Becker, Christa	31.08.,	85 J.
Wemme, Dora	31.08.,	80 J.
Kruppke, Hans	01.09.,	82 J.
Reiber, Anneliese	01.09.,	75 J.
Christel, Ingrid	02.09.,	76 J.
Schicht, Edith	02.09.,	76 J.
Stolz, Margit	02.09.,	65 J.
Zetzsche, Heinz	02.09.,	83 J.
Munkelt, Helga	03.09.,	79 J.
Rieks, Rolf	03.09.,	74 J.
Könitz, Lothar	04.09.,	76 J.
Markweg, Bernd	04.09.,	72 J.
Otto, Inge	04.09.,	65 J.
Wolf, Margarete	04.09.,	93 J.
Janda, Emil	06.09.,	79 J.
Sitz, Irmgard	06.09.,	91 J.
Aderhold, Alfred	07.09.,	89 J.
Brückner, Irmgard	07.09.,	88 J.
Ehret, Gisela	07.09.,	84 J.
Schlag, Gerhard	07.09.,	86 J.
Wittenbecher, Reinhard	07.09.,	71 J.
Zimmermann, Siegfried	07.09.,	74 J.
Dietrich, Günther	08.09.,	74 J.
Vater, Christa	08.09.,	80 J.
Förster, Erna	09.09.,	92 J.
Schumann, Wolfgang	09.09.,	70 J.
Seyffarth, Walter	09.09.,	80 J.
Treuse, Frieda	09.09.,	76 J.
Wotke, Elge	09.09.,	75 J.
Feldmann, Gisela	10.09.,	74 J.
Rasokat, Johanna	10.09.,	70 J.
Richter, Elvira	10.09.,	87 J.
Schmidt, Marianne	10.09.,	65 J.
Fiedelak, Eva	11.09.,	83 J.
Frost, Hildegard	11.09.,	82 J.
Kleie, Ruth	12.09.,	86 J.
Kosch, Irene	12.09.,	71 J.
Krämer, Rosa	12.09.,	74 J.
Schadowske, Reiner	12.09.,	71 J.
Hafermalz, Gertrud	13.09.,	95 J.

Dressler, Erna	14.09.,	84 J.
Eisermann, Wilhelm	14.09.,	81 J.
Huth, Manfred	14.09.,	85 J.
Neundorf, Ewald	14.09.,	78 J.
Gohrke, Gisela	15.09.,	82 J.
Krawetzke, Renate	15.09.,	65 J.
Marx, Günther	15.09.,	89 J.
Michael, Harald	15.09.,	72 J.
Mund, Lutz	15.09.,	73 J.
Radeck, Ingeborg	16.09.,	77 J.
Wappler, Günter	16.09.,	74 J.
Wiebigke, Waltraut	16.09.,	86 J.
Brennenstuhl, Edeltraud	17.09.,	73 J.
Schadowske, Helga	17.09.,	75 J.
Schmidt, Hildegard	17.09.,	81 J.
Schubert, Ursula	17.09.,	71 J.
Wölfel, Helma	17.09.,	87 J.
Dr. Hörig, Gerlinde	18.09.,	78 J.
Ritter, Manfred	18.09.,	73 J.
Barth, Ernst	19.09.,	76 J.
Gesch, Ina	19.09.,	76 J.
Pursche, Berta	20.09.,	85 J.
Raschke, Brunhild	21.09.,	71 J.
Stockmann, Joachim	21.09.,	77 J.
Sponer, Hannelore	22.09.,	82 J.
Wetzel, Brigitte	22.09.,	79 J.
Schmidt, Fred	23.09.,	65 J.
Brix, Gert	24.09.,	77 J.
Schmidt, Werner	24.09.,	85 J.
Werner, Frieda	24.09.,	83 J.
Ditz, Irma	25.09.,	75 J.
Hündorf, Otto	25.09.,	80 J.
Käber, Marianne	25.09.,	78 J.
Störmer, Rosa	25.09.,	91 J.

OT Dobichau

Kögel, Werner	01.09.,	79 J.
---------------	---------	-------

OT Nißnitz

Lautenschläger, Ingeborg	07.09.,	77 J.
Melchior, Peter	07.09.,	74 J.
Petersen, Ursula	07.09.,	71 J.
Sitz, Erika	12.09.,	75 J.
Börner, Helmut	25.09.,	82 J.

OT Pödelitz

Ritter, Manfred	06.09.,	77 J.
Cylix, Wolfgang	14.09.,	80 J.
Schimmmler, Margarete	21.09.,	89 J.

OT Schleberoda

Kaltenborn, Erika	13.09.,	89 J.
-------------------	---------	-------

OT Weischütz

Ziegler, Joachim	12.09.,	65 J.
------------------	---------	-------

OT Zeuchfeld

Otto, Marianne	17.09.,	75 J.
Albrecht, Ursula	21.09.,	84 J.
Betcher, Eduard	22.09.,	89 J.

OT Zscheiplitz

Oertel, Inge	15.09.,	75 J.
--------------	---------	-------

Gemeinde Gleina

Längricht, Werner	31.08.,	65 J.
Bransch, Leokadia	02.09.,	78 J.
Hirschfeld, Richard	03.09.,	65 J.
Schneider, Rolf	07.09.,	77 J.
Lang, Günter	10.09.,	72 J.
Karge, Petra	11.09.,	60 J.
Schneider, Heidemarie	11.09.,	65 J.
Schneider, Sigrid	12.09.,	60 J.
Karge, Uwe	13.09.,	60 J.
Längricht, Sabine	13.09.,	65 J.
Kliem, Hans-Dieter	19.09.,	80 J.
Link, Ilse	23.09.,	79 J.
Möbes, Wilhelm	23.09.,	79 J.
Lenz, Antje	24.09.,	72 J.

OT Baumersroda

Schaks, Edeltraud	01.09.,	74 J.
Janda, Horst	02.09.,	76 J.
Schlegel, Marion	06.09.,	79 J.
Jähn, Brigitte	07.09.,	60 J.
Stephan, Siegrid	08.09.,	71 J.
Büchner, Helma	17.09.,	90 J.
Emse, Klara	23.09.,	87 J.
Schreiber, Renate	24.09.,	81 J.

OT Ebersroda

Becher, Monika	31.08.,	73 J.
Weiske, Helga	02.09.,	80 J.
Weiske, Horst	08.09.,	79 J.

OT Müncheroda

Hinze, Anny	06.09.,	79 J.
-------------	---------	-------

Gemeinde Goseck

Sorge, Irmgard	06.09.,	73 J.
Hahn, Renate	10.09.,	82 J.
Zeymer, Lieselotte	10.09.,	75 J.
Müller, Thomas	17.09.,	60 J.
Schiedt, Hans-Jürgen	19.09.,	74 J.

OT Markröhlitz

Schulze, Alfred	29.08.,	72 J.
Simon, Irmgard	05.09.,	72 J.
Weber, Ellen	09.09.,	65 J.
Reimann, Elfriede	10.09.,	93 J.
Hofmann, Gerhard	13.09.,	72 J.
Jakob, Rita	22.09.,	76 J.
Fischer, Elke	24.09.,	60 J.
Weinhold, Manfred	24.09.,	76 J.

Gemeinde Karsdorf

Litzke, Brigitte	02.09.,	74 J.
Frank, Sieglinde	03.09.,	80 J.
Kisker, Elfriede	03.09.,	79 J.
Kisker, Manfred	03.09.,	80 J.
Breitung, Reinhard	05.09.,	78 J.
Neumann, Ursula	07.09.,	73 J.
Böge, Bernd	08.09.,	73 J.
Goniwiecha, Walter	08.09.,	86 J.
Krause, Magdalena	17.09.,	79 J.

OT Wennungen

Dinger, Herta	14.09.,	99 J.
Hanke, Inge	14.09.,	76 J.
Reiche, Helmut	25.09.,	65 J.

OT Wetzendorf

Krumpfer, Manfred	29.08.,	73 J.
Werner, Manfred	30.08.,	60 J.
Krischkofsky, Roswitha	31.08.,	60 J.

A decorative horizontal row of five black diamonds, each with a white outline, arranged in a slightly overlapping pattern.

ROSSLEBEN 03 46 72 / 9 68 99

Informationen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal

Nachruf

Tiefbewegt nehmen wir Abschied von unserer
Kameradin

Hauptlöschmeisterin

Waltraud Kowalewicz.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl und Anteilnahme
gilt ihrer Familie.

Die Kameradinnen und Kameraden der
Ortsfeuerwehr Nebra (Unstrut)

Jana Grandi

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ingolf Diers
Ortswehrleiter

Gerhard Hildebrandt
Bürgermeister

138 Jahre Freiwillige Feuerwehr Nebra 20-jähriges Vereinsjubiläum

Am Sonnabend, dem 09. August 2014, feierte die Freiwillige Feuerwehr in Nebra ihr traditionelles Fest.

Für ihr Fest hatte die Feuerwehr viel vorbereitet, so demonstriert die Jugendfeuerwehr den „Löschangriff Nass“ unter vielen staunenden Augen. Es wurde natürlich auch gefeiert und da war für jeden etwas dabei. Für die Kleinen von Hüpfburg, Kistenstapeln, der Bastel- und Malstraße und den Feuerwehrrundfahrten, aber auch für alle anderen gab es Unterhaltung wie z.B. Tombola, den Unstruttaler Tanzsportverein, Diskomusik und Liveband führten durch den Tag.

Der Feuerwehrverein feiert sein 20-jähriges Jubiläum, gegründet wurde dieser am 01. Mai 1994 und Herr Günter Kowalewicz ist der Vorsitzende. Der Verein hat seitdem vor allem die Kinder- und Jugendfeuerwehr mit Mitteln für Ausbildung und Ausrüstung unterstützt.

An diesem Tag gab es auch Auszeichnungen. Herr Ingolf Diers, Wehrleiter, übergab Herrn Wolfgang Mögling für seine 50-jährige Tätigkeit im Brandschutz die Anstecknadel Stufe V der Feuerwehr.

Geehrt wurden alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Nebra mit der Fluthelfer-Nadel 2013. Nachträglich werden an diesem Tag die Ehrung der Kameraden Günter Kowalewicz, Bernd Reinhardt und Manfred Loße vorgenommen.

Dem Betriebsleiter Stefan Grey von der Drahtseilerei „Gustav Wolf“ übergaben der Wehrleiter Ingolf Diers und Unstruttalamsleiterin Inge-Kathrein Wolfert die Auszeichnung „Partner der Feuerwehr“. Ihm wurde für die langjährige Hilfe und Freistellung der Feuerwehrmänner bei den Einsätzen gedankt.

Aus der Kinderfeuerwehr Nebra / Reinsdorf sind Jonas Ernst, Tony Hesse, René Voigt, Tom Kannengießer, Lennard Adelsberger und Noah Popiolek in die Jugendfeuerwehr übernommen wurden.

Es gab an diesem Tag auch Geschenke bzw. Spenden.

Frau Jana Grandi, Verbandsgemeindebürgermeisterin, der Verbandsgemeinde Unstruttal sponserte vier Feldbetten für die Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Aus Laucha sponserte Herr Herbert Diers 500 € und übergab diese an den Wehrleiter Ingolf Diers. Von diesem Geld werden auch noch Feldbetten gekauft.

Neue T-Shirts gab es für die Jugendfeuerwehr von der Firma Präzis Werbung & Folienservice aus Nebra, sie waren auch zuständig für die Werbebanner und Flyer.

Ein gelungenes Fest mit vielen Überraschungen...

Stadt Freyburg (Unstrut)

Aufruf

zum Schmücken der Häuser und Gestalten der Gewerbeschaufenster

Hiermit werden die Einwohnerinnen und Einwohner Freyburgs aufgerufen, anlässlich des bevorstehenden **Winzerfestes in Freyburg (Unstrut)** ihre Wohnhäuser festlich zu schmücken. Am Winzerfestsonnabend werden um 10:00 Uhr auf der Bühne des Marktplatzes das

- **schönste geschmückte Haus** und
- das am **dekoratивsten gestaltete Gewerbeschaufenster**

mit einer Auszeichnung (nach einem Beschluss aus dem Jahre 2001) geehrt.

Mänicke

Bürgermeister

Festordnung für die Benutzung der Innenstadt zum Winzerfest 2014

Zur Durchführung des Winzerfestes in Freyburg (Unstrut) 2014 in der Zeit vom 12.-14. September 2014 für die Innenstadt in Freyburg (Unstrut) Festbereich ergeht nach § 13 SOG des Landes Sachsen-Anhalt folgende Festordnung:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 12. September bis einschließlich 14. September 2014.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Innenstadt von Freyburg (Unstrut) beginnend an den Einlassstellen (Brückenstraße, Eckstädter Platz, Oberstraße, Hinterm Schlag).
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Bereich Festbereich der Innenstadt von Freyburg (Unstrut) aufhalten (im Folgenden „Besucher“ genannt).
4. Es ist untersagt innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung während der Veranstaltungen zum Winzerfest:
 - a. Waffen, Gassprüh Dosen, Druckgasflaschen, ätzende, brennbare, leicht entzündliche oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
 - b. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Veranstaltungsbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten, große Taschen, Reisekoffer oder Fahnen, die als Waffe benutzt werden können.
 - c. Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen, mitzuführen.
 - d. Tiere mitzuführen. Assistenzhunde dürfen ohne Einschränkung mitgeführt werden.
5. Es ist ferner untersagt
 - a. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu übersteigen.
 - b. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art gegen Personen zu werfen bzw. zu schütten.
 - c. Feuer zu entfachen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Leuchtkugeln, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
 - d. gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten ohne Erlaubnis zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
 - e. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
 - f. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen.
 - g. Rettungs- und Fluchtwege einzuengen oder deren Nutzung zu beeinträchtigen.
6. Es ist dem Sicherheits- und Ordnungspersonal Folge zu leisten.

Die Festordnung ist an den Eingängen in die Innenstadt sichtbar auszuliegen.

Jana Grandi

Jana Grandi

Verbandsgemeindebürgermeisterin



Winzerfest in Freyburg (Unstrut)



Festprogramm vom 12. bis 15. September 2014

Freitag, 12. September 2014

Weingut Pawis

16.00 Uhr **Weinwanderung** mit Rast bei Brot und Wein, Preis 20 € pro Person inkl. Wein und Vesper, Anmeldung: Telefon 03 44 64-2 83 15

Markt

18.00 Uhr **Eröffnung des Winzerfestes**, Verleihung des regionalen Prädikates „**Gastlich Saale-Unstrut**“ an ausgezeichnete hiesige Gaststätten

18.30 bis 0.30 Uhr **Advance**, Esprit und Spielfreude mit Pop- und Rockmusik, Oldies, Evergreens und Top 40-Hits

Weingut Deckert

19.00 Uhr Winzerfesteinklang mit dem **Duo C + S**

Dionysos Recall

19.00 Uhr **WeinRocktLive**

Kirchplatz

20.00 bis 0.30 Uhr Rockmusik mit **Markt 16**

Schützenhaus Biergarten

20.00 bis 0.30 Uhr Tanz und Stimmung mit dem **DJ-Team Ronny & Lutz**

Freyburger Wein- und Sektkeller

20.00 Uhr Tanz und Stimmung mit dem **DJ-Team 2 Ronny & Lutz**

Dionysos Recall

21.00 Uhr **WeinRocktLive**
23.00 bis 0.30 Uhr **INDIE-DISKO**

Samstag, 13. September 2014

Markt

11.00 bis 13.00 Uhr **Auszeichnung der am schönsten gestalteten Schaufenster und Häuser** anlässlich des Winzerfestes, anschließend Frühschoppen mit den „**Roßbacher Musikanten**“ e.V.

Rotkäppchen Sektkellerei

11.00 bis 15.00 Uhr **Große musikalische Wein- und Sektprobe**, Unterhaltsame Verkostung von Spitzenweinen aus dem Saale-Unstrut-Gebiet und prickelnden Sekten aus dem Hause Rotkäppchen
Anmeldung: Telefon 03 44 64-3 41 22



STEINATELIER ECKERT
STEINMETZ UND BILDHAUERBETRIEB

JENS ECKERT
GRABMALE • RESTAURIERUNG • BAU

06632 Freyburg • Schweigenbergstraße 1
Telefon: 03 44 64 - 2 73 90 • Fax: 03 44 64 - 6 64 73

Computer und mehr...

- * individuelle Beratung
- * Verkauf, Reparatur, Support
- * PC - Technik
- * Drucker, Kopierer
- * Netzwerke, Internet
- * Zubehör, Verbrauchsmaterial

Computer- und Informationstechnik GmbH
Thomae-Platz 5 - 06636 Laucha a.d.U.
Tel.: 034462 / 20832 - www.cit-laucha.de



„Feinschmeckereien treffen gekrönten Weingenuss“

Kulinarische Weinprobe anlässlich des 20. Nebraer Weinfestes

Gourmet-Snacks passend zu 10 prämierten Weinen von ehemaligen und amtierenden Weinhoheiten der Region präsentiert

Sonntag, 07.09.14, um 18.00 Uhr, Nebra / Weinkeller / 35,- € p.P

Anmeldung und Vorkasse bis 03.09.14 über **Weinhof Winter, Memleben**
mail.: weinhof-winter@t-online.de
Tel.: 034672/84811 oder 0175/1457899



Welche Heizung passt wirklich?

Öl, Gas, Wärmepumpe oder doch Holz und Solar?

Carsten Schawe
Solar- und Wärmetechnik GmbH

Informieren Sie sich jetzt!
Seitengasse III Haus-Nr. 1 06632 Gleina

Telefon: 034462 / 60 83 84
Fax: 034462 / 60 83 77
Mobil: 0170 / 7577845

E-Mail: info@heizungsbauschawe.de
Internet: www.heizungsbauschawe.de



FÜR IHRE WERBUNG:

E-Mail: info@druckerei-moebius.de

Dionysos Recall

11.00 Uhr Frühsport

Markt

13.00 Uhr **Buntes Show- und Musikprogramm** für die ganze Familie mit:
13.10 bis 14.10 Uhr **Steve Horn Quartett** - Jazzstunde am Mittag
14.20 bis 14.50 Uhr **Freyburger Männerchor**
15.00, 15.50, 16.40 Uhr Showtänze der **Unstruttaler Tanzmädchen**
15.10, 17.45 Uhr Stunt-Clownerie mit **Ulik Roger Whittaker Double**
15.30 bis 15.50 Uhr Welthits perfekt und authentisch
16.05, 16.45 Uhr Modenschau mit **Anke Hammer**
Strickdesign Bad Sulza
17.25 bis 17.45 Uhr internationale Hits mit **Klaus Reichel**
18.15 Uhr Schlager mit Jungstar **Franziska**, anschließend Autogrammstunde

Dionysos Recall

13.00 Uhr Theater, Workshops & bunter Reigen

Kirchplatz

13.00 bis 18.00 Uhr Rock und Pop mit **Blue Life**

Hotel „Zum Künstlerkeller“

13.00 bis 18.00 Uhr Stimmungsmusik mit dem Akkordeon mit dem **Duo „Strump & Latsch“**

Herzoglicher Weinberg

14.00 Uhr Unterhaltungsprogramm mit **„Tommy“**, dem **Singenden Kellermeister** aus Freyburg, der mit stimmungsvoller Musik für gute Laune sorgt

Schützenhaus Biergarten

14.00 bis 18.00 Uhr Schlager und Oldies mit dem **DJ-Team Ronny & Lutz**

Weingut Pawis

14.00 Uhr **Raritätenweinprobe** – Rieslinge und Traminer aus den Weinarchiven des VDP Sachsen/Saale-Unstrut e.V. (Kartenvorverkauf, Preis. 35,00 •)

Weingut Deckert

15.00 Uhr Unterhaltung mit **Drehorgel-Mucky & Freund Heinz**

Rotkäppchen Sektkellerei

15.00 bis 19.00 Uhr musikalische Weinseeligkeit mit **Ronald Kaiser und Band**

Klosterkirche Zscheiplitz

17.00 Uhr Kirchenführung mit dem Verein **Klosterbrüder e.V.**

Dionysos Recall

18.00 Uhr Unterhaltungsshow **„Gottfried gegen den Rest der Welt“**

Kirchplatz

18.00 bis 01.30 Uhr Rock'n'Roll mit **The BeeFees**

Weingut Deckert

19.00 Uhr Tanzabend mit **Partyline**

Schützenhaus Biergarten

20.00 bis 01.30 Uhr Tanz und Stimmung mit dem **DJ-Team Ronny & Lutz**

Dionysos Recall

20.00 Uhr **WeinRocktLive**

Freyburger Wein- und Sektkeller

20.00 Uhr Tanz und Stimmung mit dem **DJ-Team 2 Ronny & Lutz**

Rotkäppchen Sektkellerei

20.00 bis 01.00 Uhr Winzertanz mit **GMT Berlin** – gehobene Tanzmusik in bester Qualität und Entertainment der Extraklasse

Markt

20.30 bis 01.00 Uhr die ultimative Party- und Stimmungsmusik mit **Boerney & die Tri Tops**

Dionysos Recall

22.00 Uhr **WeinRocktLive**
22.00 Uhr **Höhenfeuerwerk** der Schausteller AG

Dionysos Recall

00.00 bis 01.30 Uhr Elektronische Tanzunterhaltung

Sonntag, 14. September 2014

Stadtkirche „St. Marien“

09.00 Uhr **Ökumenischer Festgottesdienst** zum Winzerfest

Gerichtskeller

10.00 Uhr **Empfang der Ehrengäste des Winzerfestes** durch den Bürgermeister der Stadt Freyburg (Unstrut) und den Weinbaupräsidenten Saale-Unstrut

Markt

10.00 bis 13.00 Uhr stimmungsvolle Unterhaltung mit dem **Uwe Doberstein Duo**

Rotkäppchen Sektkellerei

10.00 bis 13.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen bei Wein und Sekt mit den **Schönbürger Musikanten**

Weingut Deckert

10.00 Uhr Frühschoppen mit Schalmeyenklängen

Markt

11.00 Uhr Festliche Proklamation der **Saale-Unstrut Gebietsweinkönigin 2014/15**

Schützenhaus Biergarten

11.00 bis 14.00 Uhr stimmungsvoller Frühschoppen mit dem **DJ-Team Ronny & Lutz**

Dionysos Recall

11.00 Uhr **Easy Like Sunday Morning** - entspannen und genießen

Kirchplatz

12.00 bis 19.00 Uhr Musik der 50er und 60er mit **The Hornets**

Dionysos Recall

13.00 Uhr Theater, Workshops & bunter Reigen

Stadt

14.00 Uhr **Großer historischer Festumzug** unter dem Motto „**Meine Welt. Mein Erbe. Mein Wein**“

Rotkäppchen Sektkellerei

15.00 bis 18.00 Uhr musikalischer Winzerfestausklang mit **Frank Schulz und Band**

Weingut Deckert

15.00 Uhr Stimmungsvolle Unterhaltung mit der **Schalmeienkapelle Landgrafroda**

Winzervereinigung Freyburg

15.30 Uhr **Empfang der Gebietsweinkönigin 2014/15** in der Weingalerie

Markt

16.00 bis 16.20 Uhr **Die Weinmajestäten stellen sich vor**

Weingut Deckert

16.00 Uhr Tanz mit **Duo C + S**

Markt

16.20 bis 18.00 Uhr Salsa-Rhythmen aus Lateinamerika mit **Latino Total** und virtuose Musik auf Gläsern mit **Axel Merkel**

Schlifferweinberg

17.00 Uhr **Empfang der Gebietsweinkönigin 2014/15** durch die Stadt Freyburg und Setzen einer Weinrebe

Dionysos Recall

18.00 Uhr WeinRockt**Unplugged**

Herzoglicher Weinberg

18.00 Uhr **Traditioneller Empfang der Gebietsweinkönigin 2014/15**

Schützenhaus Biergarten

18.00 bis 22.00 Uhr Tanz und Stimmung mit dem **DJ-Team Ronny & Lutz** (bei schlechtem Wetter im Wein- und Sektkeller)

Markt

18.30 bis 22.00 Uhr Musikalischer Winzerfestausklang mit dem **Uwe Doberstein Duo**

Dionysos Recall

20.00 bis 22.00 Uhr Wein rockt! mit **Wuscheltoms Rache**

Montag, 15. September 2014

Weingut Deckert

19.00 Uhr Tanz zum Winzerfestausklang mit der Tanzband **Partyline**

Freyburger Wein- und Sektkeller

19.00 Uhr Winzerfest-Kehraus mit dem **DJ-Team Ronny & Lutz**

Und außerdem:

Zonkus Konkus „Winzerfestspektakel“ – die Mittelalterstraße in der Sektkellereistraße

Mittelalterlicher Markt zum Winzerfest mit Handwerkskunst, Vaganten, Taverne, Bäckerei, Sauenspieß und mittelalterlichen Attraktionen wie dem mittelalterlichen Badehaus u.v.m. Es spielen an allen drei Tagen zur stimmungsvollen Unterhaltung die „Tippel Klimper Kumpaney“ und die „Wanderbarden“.

Antik-Flohmarkt in der Breiten Straße

Flohmarkt nur mit Trödel, gebrauchten Gegenständen und Sammlerartikeln, Samstag und Sonntag 9.00-17.00 Uhr

Die kleinen Festbesucher erwartet jede Menge Spaß und gute Laune auf dem Vergnügungspark mit Fahrgeschäften und Attraktionen von Freitag bis Montag sowie auf dem Vorplatz der Jahnerinnerungsturnhalle am Samstag zwischen 12.00 und 18.00 Uhr unter Anleitung des Mehrgenerationenhauses Karsdorf. In dieser Zeit wird auch ein Kuchenbasar angeboten.

Im Festgelände besteht generelles Hundeverbot.

Das gesamte Stadtgebiet von Freyburg ist an den Festtagen für Kfz von Freitag 8.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr gesperrt.

Führungen zum Fest

Stadtkirche „St. Marien“ Freyburg

Öffnungszeiten: Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Samstag und Sonntag: von 14.00 bis 16.00 Uhr (Führungen auf Anfrage im Pfarramt)

Führungen in der Rotkäppchen Sektkellerei

(5,00 €/Pers. inkl. ein Glas Sekt)
Freitag um 11.00, 12.30, 14.00, 15.30 Uhr

Führungen zum Riesenfass der Rotkäppchen Sektkellerei

(1,50 €/Pers.)
Samstag von 10.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr – alle 30 Minuten

Führungen durch den Herzoglichen Weinberg (3,50 €/Pers.)

Freitag, Samstag, Sonntag 15.00 Uhr

Kellerführungen in der Winzervereinigung Freyburg eG

(4,00 €/Pers. inkl. ein Glas Wein)
Erleben Sie zu jeder vollen Stunde einen der schönsten und größten Holzfasskeller Deutschlands!
Samstag von 11.00 bis 17.00 Uhr – stündlich
Sonntag 11.00 und 13.00 Uhr

Weinmuseum auf Schloss Neuenburg

(6,00 €/Person, ermäßigt 3,50 €, Familienkarte 15,00 €)
12. - 15.09. von 10.00 bis 18.00 Uhr

Dauerausstellung „Zwischen Fest und Alltag – Weinkultur in der Mitte Deutschlands“, besonderes Exponat: die älteste Doppelspindelpresse Europas

Anreise per Bahn zum Winzerfest nach Freyburg (Unstrut)

Freyburg (Unstrut) - Naumburg (Saale) - Halle (Saale) (Fahrplanauszug)

Verkehrstag	Fr	Fr	Fr	Sa	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa	Sa	So	So	So	
Freyburg (Unstr) ab	21:38	22:38	23:38	0:35	9:37	alle 60 min	18:37	19:37	20:37	21:25	22:38	23:38	0:35	1:38	2:38
Naumburg (S) Hbf an	21:47	22:47	23:47	0:45	9:47		18:47	19:46	20:47	21:34	22:47	23:47	0:45	1:47	2:47
Naumburg (S) Hbf ab	21:54	22:54	0:02	9:54	18:54		19:54	20:54	21:54	22:54	0:02	0:49			
Halle (S.) Hbf an	22:38	23:37	0:42	10:37	19:37		20:37	21:37	22:38	23:37	0:42	1:32			

Halle (Saale) - Naumburg (Saale) - Freyburg (Unstrut) (Fahrplanauszug)

Verkehrstag	Fr	Fr	Fr	Fr	Fr	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa	Sa	So	So	Sa	Sa
Halle (S.) Hbf ab	17:23	18:23	19:23	20:23	21:23	22:23	7:23	8:23			18:23	19:23	20:23	20:23	21:23	22:23
Naumburg (S) Hbf an	18:02	19:02	20:02	21:02	22:02	23:02	8:02	9:02	alle	19:02	20:02	21:02	21:02	22:02	23:02	
Naumburg (S) Hbf ab	18:08	19:08	20:03	21:08	22:06	23:06	8:10	9:08	60 min	19:08	20:03	21:13	21:36	22:06	23:06	
Freyburg (Unstr) an	18:17	19:17	20:12	21:17	22:15	23:15	8:19	9:17		19:17	20:12	21:27	21:44	22:15	23:15	

Roßleben - Wangen - Nebra - Laucha - Freyburg (Unstrut) (Fahrplanauszug)

Verkehrstag	Fr	Fr	Fr	Fr	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa	Sa	Sa	Sa	Sa	Sa
Roßleben ab										13:36	16:36	19:36			
Wangen (Unstrut) ab	17:50	18:50			9:50	alle	18:50			13:50	16:50	19:50	21:58		
Nebra ab	17:59	18:59	19:59	22:04	9:59	60 min	18:59	19:59	20:51	13:59	16:59	19:59	22:04	23:03	
Laucha (Unstrut) ab	18:28	19:28	20:28	22:27	10:28		19:28	20:28	21:15	14:28	17:28	20:28	22:27	23:27	
Freyburg (Unstr) an	18:37	19:37	20:37	22:37	10:37		19:37	20:37	21:24	14:37	17:37	20:37	22:37	23:37	

Freyburg (Unstrut) - Laucha - Nebra - Wangen - Roßleben (Fahrplanauszug)

Verkehrstag	Fr	Fr	Fr	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa+So	Sa	Sa	Sa	Sa	So	So	So
Freyburg (Unstr) ab	21:17	22:15	23:15	9:18					17:18	18:18	19:18	20:15	21:18	22:15	23:15
Laucha (Unstrut) an	21:26	22:24	23:24	9:27	alle	17:27	18:27	19:27	20:21	21:27	22:24	23:24	0:48	11:27	16:27
Nebra an	21:50	22:52	23:52	9:51	60 min	17:51	18:51	19:51	20:47	21:52	22:52	23:52	1:11	11:51	16:51
Wangen (Unstrut) an				9:59		17:59	18:59		20:59		22:59		1:19	11:59	16:59
Roßleben an							19:13				23:13		1:33	12:13	17:13

In Naumburg Hbf besteht bei allen Zügen Anschluss von/zur Naumburger Straßenbahn. Bitte informieren Sie sich auf www.burgenlandbahn.de.

Sie reisen am besten mit der Burgenlandbahn und dem günstigen **Hopper-Ticket** für nur 7,50 €* pro Person. Aussteigen, entdecken, weiterfahren – auf einer Strecke von bis zu 50 Kilometern hin und zurück.

Oder Sie nutzen die **Sonderfahrkarte für das Winzerfest** für 5,80 €* p. P. inkl. Mwst. für eine Hin- und Rückfahrt in den mdv-Tarifzonen 254, 255.

Am Sa+So verkehren Sonderzüge zwischen Zeit und Naumburg Ost mit Anschluss nach Freyburg. Einen ermäßigten Festbeitrag zum Winzerfest für 6,50 € (statt 7,00 €) gibt es exklusiv zum Festwochenende am Stand der Burgenlandbahn auf dem Bahnhof Naumburg oder direkt in der Burgenlandbahn.

*Preis am DB Automaten und im Internet

Weinbauverband Saale-Unstrut e. V.

Telefon: 03 44 64 / 2 61 10

Freyburger Fremdenverkehrsverein e. V.

Telefon: 03 44 64 / 2 72 60

Aktuelles zum Winzerfest und zum Weinbaugelände Saale-Unstrut:

www.weinregion-saale-unstrut.de

Tierheim Freyburg



Tag der offenen Tür

**am Sonntag, 21.09.2014,
ab 14.00 Uhr**

Alle Tierfreunde und solche, die es werden wollen sind herzlich eingeladen zu Kaffee, Kuchen, einem netten Gespräch und einem Bummel über unseren kleinen Flohmarkt.

Wir freuen uns auf viele Gäste.

Ihr Tierschutzverein Freyburg e.V.
Claudia Müller
Vorsitzende



Stadtbibliothek Freyburg

Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg

Tel.: 03 44 64 - 2 80 51

E-Mail: stadtbibliothek-frey@hotmail.de

Ende des Lesesommers XXL

Nur noch 1 Woche dauert der Lesesommer XXL 2014 in der Stadtbibliothek Freyburg. Für alle, die es noch nicht geschafft haben, ihre zwei Bücher zu lesen oder mit Bewertung in der Bibliothek abzugeben, heißt es jetzt: **BEEILUNG !!!**

Am Freitag, dem 05. September 2014 werden die letzten Zertifikate überreicht, die dann in der Schule vorgelegt werden. Damit winkt ein toller Start ins neue Schuljahr. Nach Lesesommer und zahlreichen Ferienveranstaltungen steht nun in der Bibliothek **Jahresurlaub** an.

Vom 08. bis 23. September 2014 ist die Einrichtung geschlossen. Erster Öffnungstag nach dem Urlaub ist Donnerstag, der 25. September 2014.

Elisabeth Schumann

Tiere suchen ein zu Hause

Kleine Katzen

Momentan warten 17 Katzenkinder unterschiedlichen Alters auf ein neues, liebevolles Zuhause. Unsere Platzkapazitäten sind erschöpft, da wir auch immer wieder Platz benötigen, um herrenlose Katzen zu kastrieren.



Es ist jedes Jahr das gleiche Trauerspiel – die Zahl der verantwortungslosen Katzenbesitzer nimmt nicht ab. Deshalb nochmals unser Aufruf „Lassen Sie ihre Katze kastrieren“ und wenden Sie sich an uns, wenn Ihnen eine fremde Katze zugelaufen ist. Viele Tierfreunde füttern diese Katzen dann und melden sich erst bei uns, wenn es zwangsläufig immer mehr werden. Deshalb: wenden Sie sich erst an uns, zwecks einer Kastration und dann darf gefüttert werden. Wir sind jedem Tierfreund sehr dankbar, wenn die Katzen nach der Kastration dort ein neues Zuhause gefunden haben – vor allem, wenn es sich um scheue Tiere handelt.

Wenn Sie einer kleinen oder vielleicht auch schon größeren Katze ein neues Zuhause geben möchten, kommen Sie zu uns ins Tierheim.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – ob persönlich oder auf unserer Homepage: www.tierheim-freyburg.de

Öffnungszeiten Tierheim Freyburg:

Montag-Sonntag von 10.00 bis 11.30 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr
Telefon: Frau Müller 0152 - 03 96 47 81

Gemeinde Gleina

Veranstaltungen im Schloss Gleina

Tag des offenen Denkmals „Thema Farbe“

Am **14.09.2014** öffnet das Schloss Gleina seine Türen von 11 Uhr bis 18 Uhr zum **Tag des offenen Denkmals**. Internationale Künstler (Jaime Donata, Kasper van Royen, Floris Schaefer, Laura van der Haar, Peter Leeuwerink, Aya de Groot) in den Ateliers und die Firma „Bloß Holz“ im Saal präsentieren ihre Werke im Schloss Gleina. Es werden Führungen durch das Gebäude angeboten und Thomas Lampe erzählt Ihnen die Geschichte vom Schloss Gleina.

27.09.2014

Bücherlesung ab 15.00 Uhr und Filmabend 18.30 Uhr

Die **Bücherlesung** findet im Schloss Gleina ab 15.00 Uhr statt, die **Autorin Heidrun Kligge** aus Dessau liest märchenhaft / tierisch Geschichten vor.

Der tierische Teil beinhaltet Geschichtchen über Wölfe, diese Veranstaltung ist auch für Kinder!!!

Der Eintritt der Lesung kostet 5 € mit Kaffee und Kuchen.

Ab 18.30 Uhr findet ein **Filmabend** statt, es wird der Film „**Die fantastische Welt von Oz**“ (ab 6 Jahre) gezeigt.

Für die Verpflegung ist gesorgt.

Infos und Anmeldung bei Thomas Lampe unter der Nummer 0151 / 21 43 04 71

Gemeinde Goseck

Kita Buddelflink

Ein Ausflug ins Mittelalter



Am 01.08.2014 machten sich die große und kleine Fuchsgruppe der Kita „Buddelflink“ in Goseck auf den Weg zu einem Ausflug auf das Schloss „Neuenburg“ nach Freyburg (Unstrut).

Der Ausflug war durch spektakuläre Attraktionen geprägt, wie beispielsweise der Besichtigung des „Dicken Wilhelm“ sowie des Brunnens auf dem Schlossgelände.

Ein Highlight war das Kämpfen mit Schwertern für die Kinder. Sie konnten sich fühlen wie Ritter der damaligen Zeit. Gekrönt wurde der Ausflug mit einem Eisbecher für die Kinder und Erzieherinnen. Es war ein gelungener Tag, an dem die Kinder viel Spaß hatten.

Das Erzieherteam

Gemeinde Goseck OT Markröhlitz

Folk-Duo kommt mit „Rohdiamanten“

Alan Reid und Rob van Sante stellen ihre neue CD in der Markröhlitzer Kirche beim „Folk für den Glockenturm“ vor



Pünktlich vor dem Tourneebeginn haben Alan Reid und Rob van Sante ihre inzwischen vierte CD produziert. Das neue Album „Rough Diamonds“ stellen sie beim Konzert am **19. September ab 20 Uhr in der Markröhlitzer Kirche** beim „Folk für den Glockenturm“ vor. Dann erklingen fantastische Titel wie „Passing Places“ oder „Farewell to the Gold“. Es sind ein Dutzend Songs von Reid und van Sante selbst, aber auch vom schottischen Nationaldichter Robert Burns und keineswegs Rohdiamanten wie das Titellied vermittelt.

Beide Musiker kennen sich aus ihrer gemeinsamen Zeit in der schottischen Battlefield-Band, die zum Besten gehört, was Schottland musikalisch zu bieten hat. Alan Reid, der auch Gitarre und Akkordeon spielt, hat sie 1969 mit gegründet und ihren Stil mit dem Keyboard wesentlich beeinflusst. Rob van Sante ist ein begnadeter Gitarrist und hat als Tontechniker und Plattenproduzent für die Band gearbeitet. Seit 2010 treten die beiden Musiker nur noch gemeinsam, teilweise aber auch als Solisten auf. Dabei gehören Folkmusik aus Schottland und der Welt sowie eigene Kompositionen zum Repertoire.

Karten für 10 Euro gibt es in Markröhlitz in Kloßens Kaufstube sowie in den Touristinformationen Naumburg und Freyburg - Abendkasse: 12 Euro. Ticketbestellungen zum Vorverkaufspreis unter: Telefon 0162 / 6 95 65 18.

Ein großer Teil des Konzerterlöses kommt wieder dem Aufbau des Glockenturms zugute.

Gemeinde Karsdorf

Auf zum Weinfest nach Karsdorf

Am **20. und 21. September 2014** findet, wie schon zur Tradition geworden, das Karsdorfer Weinfest statt.

Von den Mitgliedern des Dorfclubs „Ort Karsdorf“ werden das Zelt und der Muhlplatz für dieses Fest liebevoll geschmückt.

Bereits 10.00 Uhr lädt am Samstag der Gemischte Chor Wetzendorf, anlässlich seines 40-jährigen Bestehens in der Kirche Karsdorf ein.

Am Samstagnachmittag wird Bacchus mit seinem Gefolge 14.30 Uhr das Fest eröffnen und von den Hausfrauen des Ortes werden Kaffee und Kuchen zum Kauf angeboten. Während der Kaffeezeit wird uns der Gemischte Chor mit einigen Liedern begleiten.

Die Kinder des Karsdorfer Karnevalvereins werden ca. 15.30 Uhr unsere hoffentlich zahlreichen Gäste mit kleinen Tanzeinlagen unterhalten. Anschließend werden die Turner des SC Empor Laucha ihr Können zeigen. Die Musikschule „Fröhlich“ wird dann mit ihrem Auftritt ca. 17.00 Uhr das Nachmittagsprogramm beenden. Ab 20.00 Uhr wird dann der Tanz mit den DJ Manfred Berndt eröffnet.

Am Sonntag laden wir ab 11.00 Uhr zum musikalischen Frühschoppen ein. Ab 14.00 Uhr gibt es Kaffee und hausgebackenen Kuchen.

Für das leibliche Wohl mit deftigen Speisen und regionalen Weinen sowie anderen Getränken wird in reichlichem Maße durch den Dorfclub gesorgt. Bacchus hofft auf viele Besucher aus nah und fern und wir wünschen uns, dass der Wettergott allen gut gesonnen ist.

Gemeinde Karsdorf OT Wetzendorf

Zuckertütenfest in der Kita Wetzendorf

Endlich war es soweit. Jüngst feierten die Schmetterlinge der Kita „Freundschaft“ aus Wetzendorf ihr Zuckertütenfest. Bei strahlendem Sonnenschein eröffneten die Kinder das Fest mit einer Festtagspolonaise. Begeistert führten die Kinder ihre Eltern, Großeltern und Bekannten durch ein buntes Programm rund um Schule und natürlich die heißersehnte Zuckertüte.

Anschließend folgte eine Reise ins Märchenland. Jedes Kind schlüpfte in seine Lieblingsmärchenfigur und hatte ein passendes Gedicht parat. Als weiterer Programmpunkt durften die Kinder ihr Können unter Beweis stellen, was sie in ihren Sportvereinen und der Kinderfeuerwehr bereits gelernt haben. Unterstützt von ihren Trainern zeigten die Turner des SC Empor Laucha, die Ringer des Ringkampf- und Sportvereins Karsdorf, die Tänzer des Karnevalverein e.V. und die Fußballer des SG ZW Karsdorf eine Kostprobe aus ihrer Sportart.



Bald folgte der wahrscheinlich emotionalste Moment, als sich die Kinder mit einem Gedicht und Geschenken bei ihrer Erzieherin Frau Ettrich für die schönen gemeinsamen Kindergartenjahre bedankten. Nicht nur bei ihr, auch bei dem einen oder anderem Gast rollte eine Träne übers Gesicht. Doch der Höhepunkt des Tages fehlte ja noch. Endlich durften die Kinder ihre Zuckertüten aus der großen geschmückten Hecke auf dem Spielplatz der Kita „pflücken“. Alle 20 Kinder strahlten bis über beide Ohren. Sogar eine Blume stand für jeden bereit. So entstanden schöne Motive für Erinnerungsfotos. Und dann ging die Party richtig los. Bis in die Abendstunden wurde bei leckerem Essen und Musik gefeiert.

Wir bedanken uns bei Frau Ettrich für die jahrelange beste Betreuung unserer Kinder, für die gute Zusammenarbeit mit uns Eltern und die schönen Bastelabende. Die Zeit mit ihr werden die Kinder und wir in guter Erinnerung behalten. Dank gilt auch dem restlichem Erzieher-team der Kita Wetzendorf, Familie Trautwein für die musikalische Führung durchs Programm, dem Grillteam der Imbissgaststätte „Zum Strumpf“, den Zeltverleihern aus Saubach für das bereitgestellte Partyzelt sowie dessen Hilfe beim Aufbau. Ebenso danken wir dem Bauhof Karsdorf für ihre Hilfe und natürlich allen nicht genannten. Ich bedanke mich bei allen Eltern, die dazu beigetragen haben, dass es ein so schönes Abschlussfest geworden ist. Wir wünschen unseren Kindern alles Gute für ihren nächsten Lebensabschnitt.

Elternsprecherin
Doreen Renner

Jürgen Proebsting

Rechtsanwalt

Marienstraße 11
06632 Freyburg

Telefon: 03 44 64 / 35 91 00
Telefax: 03 44 64 / 35 91 00

Termine nach Vereinbarung

Seniorentreff Wetzendorf

Clubprogramm September

Dienstag, 02.09.2014

13.00-16.00 Uhr Gemütliches Kaffeetrinken und Spielenachmittag

Dienstag, 09.09.2014

13.00-16.00 Uhr Sitzgymnastik, Spiele und Kaffeetrinken

Dienstag, 16.09.2014

13.00-16.00 Uhr Wir feiern Herbstfest

Dienstag, 23.09.2014

13.00-16.00 Uhr Wir feiern unsere Geburtstagskinder

Dienstag, 30.09.2014

13.00-16.00 Uhr Kaffee und selbstgemachter Kuchen mit Spielrunde (Rommé, ...)

Stadt Laucha an der Unstrut

Seniorentreff Laucha

Clubprogramm September

Donnerstag, 04.09.2014

Ab 14.00 Uhr Musiknachmittag

Donnerstag, 11.09.2014

Ab 14.00 Uhr Bingonachmittag

Donnerstag, 18.09.2014

Ab 14.00 Uhr Sport mit bunten Tüchern

Donnerstag, 25.09.2014

Ab 14.00 Uhr Kaffeefahrt nach Balgstädt

Stadt Laucha an der Unstrut OT Hirschroda

Kirmes in Hirschroda

am 20. und 21. September 2014

Samstag, 20.09.2014

20.30 Uhr Tanz mit Christiane und Steffen

Sonntag, 21.09.2014

09.00 Uhr Kirmesgottesdienst

10.00 Uhr Fußballspiel mit Frühschoppen

14.00 Uhr Blasmusik Platzkonzert mit den Leißlinger Saale-Spatzen sowie Kaffee und Kuchen

Der Heimatverein Hirschroda e.V. freut sich auf ihren Besuch.



Steinmetzmeister
Steinbildhauermeister

GUNTHER BISCHOFF

RESTAURIERUNG · GRABMAL · BAU

Schweigenbergstr. 25
06632 **FREYBURG**

Tel./Fax 03 44 64 / 2 75 12

Stadt Nebra (Unstrut)

20. Nebraer Weinfest

Freitag, den 05.09.2014

- 19.30 Uhr Laternen- und Fackelumzug mit der Jugendfeuerwehr Nebra und dem Fanfarenzug Bad Bibra
Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus Nebra
Wegstrecke: A.-Bebel-Str., Breite Str., Promenade, (Feuerschüssel für Fackeln), Einlass Festplatz
 22.00-02.30 Uhr Livemusik mit der Band Rockpirat aus Weimar

Samstag, den 06.09.2014

- 12.00 Uhr - **Festplatzzeröffnung** mit Moderatorin Sandra Dessau und den Vereinen
 - Unterhaltungsmusik mit DJ Udo Silber
 - um das leibliche Wohl der Gäste sorgen sich die Vereine und Gewerbetreibenden Nebras
 14.00 Uhr **Festumzug** mit den Sambatrommlern „Baixao“ aus Coburg, dem Schalmaiendorchester Wiehe, dem Fanfarenzug Bad Bibra, Tänzerinnen aus Karsdorf und vielen anderen – Moderation: Jörg Lubrich vom NCV
Treffpunkt: 13.00 Uhr Parkplatz Aschenhügel
Abmarsch: 14.00 Uhr
Wegstrecke: Der Umzug führt von der Breiten Straße über Poststraße, Altenburgstraße, Rosental, Gartenstraße, E.-Langrock-Straße, O.-Bratfisch-Straße, A.-Bebel-Straße, Reinsdorfer Straße zur Breiten Straße
Ankunft Festplatz: 15.30 Uhr Kollerhof
 ab 15.00 Uhr **Weinbergführungen** mit Schauanlage sowie das Setzen einer „Jubiläumsrebe“ im Schlossberg durch die Winzerfamilie Winter & die Weinprinzessin Stephanie I.
 15.00-18.00 Uhr **Kinderanimation** durch Stichnoth-Events:
 - Superluftschute für Kinder bis 12 J. (8 m x 4,5 m)
 - Pavillon mit Malstraße und Geschicklichkeitsspielen
 - Tresorspiel der Sparkasse BLK
 - Torwandschießen mit den Fußballern des FC ZWK
 - Kinderspiele gesponsert durch den KdG Wangen
 15.30-16.00 Uhr **Platzkonzert** mit dem Schalmaiendorchester Wiehe
 16.00 Uhr **Offizieller Empfang** durch den Bürgermeister der Stadt Nebra
 Ehrengäste sind: der Landrat sowie der Landrat a. D. des Burgenlandkreises, die Verbandsgemeindebürgermeisterin Jana Grandi sowie die Nebraer Weinprinzessin Stephanie I.
 16.30-17.30 Uhr **Kaffeekonzert** der Musikschule mit Streichern und Piano
 16.30-19.00 Uhr **Das beliebte HGV-Quiz**
 18.00-18.15 Uhr **Gardetanz** des NCV
 20.00 Uhr Prämierung Quiz
 21.00-02.00 Uhr **Tanz & Unterhaltung** mit DJ Bernd vom DISCO-TEAM

Sonntag, den 07.09.2014

„Feinschmeckereien treffen gekrönten Weingenuss“

18.00 Uhr/Weinkeller Nebra/35,00 € p.P.

Zum Ausklang des Weinfestes bietet der Weinhof Winter eine kulinarische Weinprobe. Gourmet Snacks passend zu 10 prämierten Weinen

werden von ehemaligen und amtierenden Weinhoheiten der Region präsentiert.

Anmeldung und Vorkasse bis 03.09.2014 über Weinhof Winter, Memleben,
 Tel.: 03 46 72 - 8 48 11 oder mail: weinhof-winter@t-online.de

Es begrüßen Sie herzlichst: der Bürgermeister der Stadt Nebra, die **Weinhoheiten der Region**, die Winzerfamilie Winter, der Kleingartenverein Erholung Nebra e.V., der Nebraer Carnivals-Verein, der Förderverein „Himmelsscheibe von Nebra“ e.V., der HGV, der FC ZWK Nebra „Alte Herren“, der Klub der Generationen Wangen e.V.

Eintritt:

Freitag: 8,00 €, Kinder bis 16 Jahre frei
 Samstag: 5,00 €, Kinder bis 6 Jahre frei
 Kombikarte: 10,00 €, Kinder bis 6 Jahre frei

- Änderungen vorbehalten -

Stadtbibliothek Nebra

Unser diesjähriger XXL-Lesesommer endet am 2. September 2014

Die Abschlussveranstaltung findet am Mittwoch, dem 3. September um 10.30 Uhr in der Bücherei Nebra statt.
 Die erfolgreichen Teilnehmer der 2. bis 8. Klassen (bis einschließlich 14 Jahre) erhalten für ihre besondere Leseleistung ihr Zertifikat.

Kontakt:

Stadtbibliothek Nebra
 Breite Straße 19 - 06642 Nebra (Unstrut)
 Tel. 03 44 61 / 2 22 16
 E-Mail: StadtbibliothekNebra@gmx.de
 www.bibliothek-nebra.de

Öffnungszeiten:

Montag: 13.30-16.30 Uhr
 Dienstag u. Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr u. 13.30-16.30 Uhr
 Freitag: 15.00-18.00 Uhr

Trias-Ausstellung Nebra (Unstrut)

Wir bieten:

- Projekte mit großen und kleinen Besuchergruppen
 - Ferienaktionen mit kreativen Freizeitangeboten rund um das Thema der Trias
 - Vorträge zur Region
 - Wanderungen zu den Nebraer Buntsandsteinbrüchen in einer einzigartigen Naturlandschaft
 - Basteltage
- Anmeldung erforderlich!

Vortrag am 20.09.2014

„Der Nebraer Weinberg“ mit anschließender Besichtigung

Zeit: 14.00 Uhr
 Treffpunkt: Trias-Ausstellung Nebra
 Dauer: ca. 2,5 h
 Preis: pro Person 4,50 €, Kinder bis 14 Jahre 2,50 €
 Leitung: T. Dannenberg

Gabriele Hartung
 Trias-Ausstellung

Öffnungszeiten

Montag-Freitag 10.00-16.00 Uhr, Samstag und Sonntag nach Vereinbarung

TRIAS-Ausstellung Nebra

Promenade 13 a, 06642 Nebra (Unstrut)
 Tel.-Nr. 03 44 61 / 2 69 05, Funk: 0152 / 06 63 09 45
 E-Mail: trias-ausstellung-nebra@t-online.de

Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben

Die Herrscher der Bronzezeit

Expertenführung mit Dr. Bernd Zich und Familientag mit Grabungsaktion

Zum vorerst letzten Mal findet die beliebte Familienaktion „Schippen, Scherben, Schätze“ statt, die in den vergangenen Jahren zahlreiche kleine und große Archäologen nach Nebra gelockt hat. „Die Kinder lieben es, bei unserer simulierten „Übungsgrabung“ spannende Fundstücke aus unseren präparierten „Grabungskisten“ zutage zu fördern“, erläutert Geschäftsführerin Bettina Pfaff das Konzept, „dabei lernen sie gleichzeitig spielerisch die Arbeit der Archäologen kennen.“ Die Schätze, die in den „Grabungskisten“ verborgen sind, stehen in diesem Jahr ganz im Zeichen der aktuellen Sonderschau „**Die Herrscher der Bronzezeit – Wandel der Eliten in Mitteleuropa**“, die noch bis 2. November in der Arche Nebra zu sehen ist.

Die Grabungsaktion findet von 13 bis 18 Uhr statt. Der Unkostenbeitrag beträgt 3,00 € pro Teilnehmer und ist unabhängig vom Eintritt in die Arche Nebra. Allerdings lohnt sich eine Familieneintrittskarte für die ganze Familie: Sie kostet inklusive Sonderschau und Planetarium für Eltern oder Großeltern mit bis zu vier Kindern bzw. Enkeln 20,00 €.

Expertenführung und weitere öffentliche Führungen

Ein besonderes Angebot am 14. September sind die beiden Expertenführungen am Vormittag. Dr. Bernd Zich, Abteilungsleiter des Landesmuseums für Vorgeschichte in Halle, führt um 11 Uhr und um 12 Uhr durch die Sonderschau „Die Herrscher der Bronzezeit“. Der Wissenschaftler stellt die berühmten Fürstengräber von Leubingen und Helmsdorf sowie den Hortfund von Dieskau vor und erläutert, was einen Fürsten der Frühbronzezeit ausmachte: Reichtum, Macht, überregionale Kontakte und Kontrolle des Handels. Die Himmelsscheibe von Nebra, die als Masterkopie in der Sonderschau zu sehen ist, steht am Schnittpunkt zwischen Früh- und Mittelbronzezeit. Noch in die Zeit der Fürsten gehörend, wird sie um 1600 v. Chr. zusammen mit zwei neuartigen Schwertern vergraben, die zum typischen Grabinventar der neuen Herrscher der Mittelbronzezeit gehören. Dr. Bernd Zich erklärt, wie und warum sich die Herrschaftsschicht in der Zeit um 1600 v. Chr. in der mitteldeutschen Region wandelt und gibt Einblicke in die aktuelle Forschung zur Zeit der Himmelsscheibe.

Wer die Expertenführung verpasst hat, kann auch um 14.15 Uhr an der regulären öffentlichen Führung durch die Sonderschau teilnehmen. Führungen durch die Dauerpräsentation werden um 12.15 Uhr und um 13.15 Uhr angeboten. Um 15.15 Uhr findet noch eine öffentliche Führung am Fundort der Himmelsscheibe statt. Die Führungen in der Arche Nebra kosten 2,00 € pro Person, zzgl. Eintritt, am Fundort 2,50 € pro Person.

Schätze aus dem Wasser

Ein Themenabend der Arche Nebra zur Unterwasserarchäologie

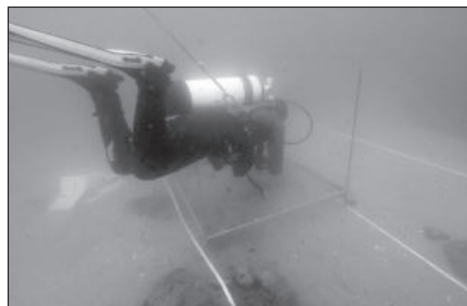
Nebra, 13. September 2014 / Zwei Kenner der Archäologie Mecklenburg-Vorpommerns sind zum September-Themenabend zu Gast im Besucherzentrum Arche Nebra. Dr. Detlef Jantzen und Professor Dr. Thomas Terberger widmen sich in ihren Vorträgen dem spannenden Thema der Unterwasserarchäologie, die in Mecklenburg-Vorpommern bedeutende Funde zutage fördert. Nicht nur, aber auch bronzezeitliche Funde kommen so ans Tageslicht.

Das Programm beginnt um 18 Uhr mit einer Führung durch die Sonderschau „Die Herrscher der Bronzezeit – Wandel der Eliten in Mitteleuropa“, die noch bis 2. November in der Arche Nebra zu sehen ist. Um 18.30 Uhr beginnt der erste Vortrag „Versunken in der Ostsee – Archäologische Entdeckungen vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns“.

Jantzen ist seit August 2011 Landesarchäologe von Mecklenburg-Vorpommern. Er ist in dieser Funktion für die Bodenfunde im Land Mecklenburg-Vorpommern, ihre Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Bewertung verantwortlich. Der Archäologe, der in Kiel studiert hat, ist seit 1994 in Mecklenburg-Vorpommern tätig und hat dort zahlreiche Grabungen geleitet. Sein wissenschaftliches Interesse

gilt vor allem der Siedlungsarchäologie in Norddeutschland und Skandinavien, der Bronzezeit in Nordeuropa sowie der experimentellen Archäologie.

Unterwasserarchäologie kann auch in Flüssen und Seen stattfinden. Das Tollensetal in Mecklenburg-Vorpommern ist ein gutes Beispiel dafür. Professor Dr. Thomas Terberger stellt „Das Tollensetal in Mecklenburg-Vorpommern vor 3300 Jahren“ vor. Das Tollensetal ist durch die Entdeckung zahlreicher Menschenreste, die zum Teil Verletzungen zeigen, und zweier Holzkeulen aus der Bronzezeit in den Blickpunkt der Forschung gerückt.



Copyright: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Professor Dr. Thomas Terberger leitet seit 2008 gemein-

sam mit Dr. Detlef Jantzen die Forschungen zum Gewaltkonflikt im Tollensetal. Er arbeitete 20 Jahre lang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, seit 2009 als außerplanmäßiger Professor. Seine Arbeitsschwerpunkte bilden das Jungpaläolithikum Mitteleuropas, die Steinzeit im Ostseeraum, steinzeitliche Menschenreste und Forschungen zu den Anfängen von Gewalt und Krieg. Seit April 2013 ist er am Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege tätig. Er koordiniert unter anderem die Forschungen zum Fundplatz Schöningen, der aufgrund der sensationellen Schöninger Speere, der ältesten Holzspeere der Menschheit, von großer Bedeutung für die archäologische Forschung ist.

Der Themenabend endet gegen 21.45 Uhr. Zwischen den Vorträgen ab etwa 19.30 Uhr besteht die Möglichkeit, sich am Buffet zu stärken. Die Kosten für den Themenabend inklusive Buffet betragen pro Person 29,50 €, ermäßigt 25,00 €. Eine Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 03 44 61 / 2 55 20.

Das Programm am Sonnabend, 13. September 2014, nochmals im Überblick

- 18.00 Uhr Führung durch die Sonderschau „Herrscher der Bronzezeit“

- 18.30 Uhr Vortrag: Versunken in der Ostsee – Archäologische Entdeckungen vor der Küste Mecklenburg-Vorpommerns

Referent: Dr. Detlef Jantzen (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern)

- 19.30 Uhr Buffet

- 20.30 Uhr Vortrag:

Das Tollensetal in Mecklenburg-Vorpommern vor 3300 Jahren – Schauplatz des ersten Krieges in Mitteleuropa

Referent: Prof. Dr. Thomas Terberger (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege)

Kontakt:

Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben
An der Steinklöbe 16
06642 Nebra
Tel.: 03 44 61 / 2 55 20
Fax: 03 44 61 / 25 52 17
info@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de

Sie wollen überzeugende Leistungen für Ihr Geld/
Wir bieten Ihnen starken und günstigen Kfz-Schutz.

Die Kfz-Versicherung **mobil kompakt** von AXA bietet Ihnen starken Schutz zu erstaunlich günstigen Beiträgen! Genießen Sie große Sicherheit, umfassenden Service und kostenlose Schutzbriefleistungen.

Rufen Sie uns an!

Maßstäbe / neu definiert 

AXA Generalvertretung
Martin Zimmermann
Am Neuen Sportplatz 2
06642 Nebra
Tel.: 034461 61030
martin.zimmermann@axa.de
Kirchstraße 3, 06632 Freyburg
Tel.: 034464 27500
thomas.huefner@axa.de



2. Jugendangeltag des Anglervereins „Unstruttal-Nebra e.V.“



Am 26.07.2014 führten wir zum 2. Mal, seit der Neuwahl des Vorstandes unseres Vereins, einen gemeinsamen Jugendangeltag durch. Kinder und Jugendliche aus den Untervereinen und Untergruppen des „Unstruttal-Nebra e.V.“, wurden zu einem erlebnisreichen Angeltag an den Kuchenteich nach Wohlmirstedt eingeladen. Wie auch schon im vergangenen Jahr, war das Interesse und die Erwartungen aller Teilnehmer sehr groß. Immerhin fanden 23 Kinder und Jugendliche am sehr frühen Samstagmorgen den Weg nach Wohlmirstedt. Schon um 7.00 Uhr gab unser Vereinsvorsitzender Henry Kaufmann den „Startschuss“ zum Angeln. Also mussten alle zeitig aus den Federn! Der frühe Vogel fängt den Wurm! Oder, der frühe Angler fängt den Fisch!

In mehreren vorangegangenen Versammlungen der Vereins- und Gruppenvorstände wurde für diesen Tag ein umfangreiches Programm erstellt. Neue Ideen zum Ablauf und zu den Angeboten, waren gefragt. Es sollte ja keine Kopie-Veranstaltung des Vorjahres werden. Oberstes Ziel war jedoch wie immer, unseren Anglernachwuchs für das schöne Hobby zu begeistern, ihnen neue Anregungen zu vermitteln und das Wissen zum Umgang mit gefangenen Fischen zu festigen. Das dazu auch der Natur- und Umweltschutz gehört, sollte für alle Angler oberstes Gebot und selbstverständlich sein! Nach mehreren Vorschlägen der Angebote erstellte unser Verantwortlicher für Jugendarbeit im Verein Lutz Becker einen Ablaufplan der Veranstaltung. Dieser beinhaltete unter anderem, Futter mischen an der „Futterbar“, gemeinschaftliches Angeln aller Kinder, „Materialcheck“ bzw. Kontrolle der Ausrüstung und der ordnungsgemäßen Unterlagen durch Mitglieder des Vorstandes, gemeinsames Mittagessen mit Leckerem vom Grill, Begrüßung von Gästen und Sponsoren unserer Veranstaltung, wie z.B. ein Vertreter der Sparkasse und dem derzeit amtierenden VG-Finne Bürgermeister Herrn Wittke sowie 2 Vorstandsmitglieder des Anglervereins Naumburg Herr Vulpus und Herr Holzhäuser, das Räuchern von Forellen, Turnierangeln auf dem Fußballplatz, diverses zum Meeressangeln, Ehrungen durch den Vereinsvorsitzenden, Kaffee und Kuchen, nochmals gemeinschaftliches Angeln der Kinder und der Ausklang gegen 17.00 Uhr. Dieser Plan war unser Grundgerüst und die Theorie. Mit kleinen zeitlichen Abweichungen und etwas Improvisation konnten wir alle Tagesordnungspunkte erfüllen. Manch kapitaler Fisch wurde an diesem Tag gefangen und behutsam wieder ins Wasser zurückgesetzt. Mit einem kleinen Casting-Wettkampf aller Kinder, fanden zwei neue Angeltaschen, gesponsert von Gerhardt Kunze, neue Eigentümer. Mit den beiden Vorstandsmitgliedern des Anglervereins Naumburg, wurde sehr angeregt debattiert. Sie bestätigten uns eine gelungene Veranstaltung. Selbst unser EX-Landrat Herr Harry Reiche kam auf einen kurzen Plausch vorbei geradelt. Für alle Teilnehmer, ob Kinder oder Organisatoren, war es wieder ein sehr schöner erlebnisreicher Angeltag, bei bestem Sonnenschein. Als kleines Highlight konnten alle Kinder und Jugendlichen eine frisch geräucherte Forelle, welche vom Memlebener Anglerverein vor Ort geräuchert wurden, mit nach Hause nehmen.

Ich möchte auch diese Gelegenheit nutzen, um allen Beteiligten, die zum Gelingen unseres Jugendangeltages beigetragen haben, recht herzlich zu danken. Erwähnen möchte ich hierbei besonders: den Bürgermeister von Wohlmirstedt Herrn Reiche, Imbissbetreiber Herrn Henschke, Sparkasse Burgenlandkreis, VG-Finne amtierenden Bürgermeister Herrn Wittke, den Vertretern vom Anglerverein Roßleben für die angebotene Turnierangel Station und abschließend den fleißigen Ehefrauen einiger Organisatoren für die leckeren Kuchen. Auf unserer Internetseite, www.anglerverein-unstruttal-nebra.de unter dem Link „Archiv“, findet man wieder umfangreiches Bildmaterial zum Jugendangeltag.

PETRI HEIL!
Gerald Kisker (Schriftführer)

Allgemeine Informationen über die Grenzen der Verbandsgemeinde Unstruttal



Hochkarätige Sonderausstellung

NAUMBURG. Begleitend zum laufenden Antragsverfahren bietet der Förderverein Welterbe an Saale und Unstrut unter dem Titel „**Welterbe? Welterbe!**“ eine hochkarätige Sonderausstellung. Diese Exposition ist zu sehen im Obergeschoss des Naumburger Schösschens, Markt 6. Sie entführt die Besucher in die Welt des Hochmittelalters an Saale und Unstrut. In fünf thematisch gegliederten Räumen werden mit modernsten Medien und wertvollen Exponaten die Kernthesen des Welterbeantrags erläutert und veranschaulicht. Herausragende Exponate werden ebenso gezeigt wie wertvolle Originalurkunden. Auf besonderes Interesse stoßen die Originalfragmente einer der ältesten Handschriften des „Parzival“ von Wolfram von Eschenbach.

Die Ausstellung „Welterbe? Welterbe!“ ist **bis 31. August 2015 im Naumburger Schösschen** zu sehen. Geöffnet ist dienstags bis freitags von 10 Uhr bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Kunstaussstellung „Sachsen-Anhalt-Süd“

VII. Triennale

Seit 1996 erhalten die Bildenden Künstler der Region wiederum eine praktische Möglichkeit, ihre aktuellen Werke gemeinsam der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Der Saalekreis und der Burgenlandkreis organisieren dies alle drei Jahre im Wechsel mit den Museen der Städte Merseburg, Weißenfels und Zeitz, wobei das Land Sachsen-Anhalt dieses Projekt schon immer förderte. In diesem Jahr erstmals auch die Lotto / Toto GmbH unseres Bundeslandes.

Seit 2008 wurden auf Bitten des Landes fachkundige Kuratoren bestellt, die jeweils die teilnehmenden Künstler entsprechend der Ausstellungskonzeption einladen. In diesem Jahr ist es das Künstler-ehepaar Wolfgang und Brigida Böttcher aus Lützen OT Muschwitz, die der Ausstellung das Thema „Alles im Fluß“ gaben.

Am **13. September** wird um **15.00 Uhr** im **Weißenfels Museum auf Schloss Neu-Augustusburg die VII. Triennale eröffnet**. Mit verschiedenen Begleitveranstaltungen schließt diese Ende Januar 2015. Nähere Informationen sind auf der Homepage des Burgenlandkreises unter der Rubrik „Kultur, Sport und Tourismus“ ab Beginn der Ausstellung zu erhalten.

Reinhard Huche

Dachdecker- & Bauklempnerarbeiten GmbH & Co. KG

Tannengärten 14

06636 Laucha

Tel. 03 44 62 / 2 03 84

Fax 6 10 35



Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Unstruttal

September

5. September, 17.30 Uhr, Freyburg (Unstrut)

Eine prickelnde Zeitreise

Kellerführung, Sektverkostung von 4 großen Sektmarken aus dem Hause Rotkäppchen-Mumm, Dauer ca. 2,5 h, Preis p/P 18 €, Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

5.-7. September, ab 11.00 Uhr, Salzatal/OT Hohnstedt

Hofschoppenfest mit Live Musik

Weingut Born, Tel.: 03 46 01 / 2 29 30, www.weingut-born.de

6./7. September, ab 11.00 Uhr, Seegebiet Mansfelder Land

Rollsdorf OT Seeburg

Hofschoppenfest mit Live Musik

Weingut Rollsdorfer Mühle, Tel.: 03 47 74 / 4 17 44

www.weingut-rollsdorfer-muehle.de

6. September, 10.00 Uhr, Werderaner Wachtelberg

Seminar Hobby-Weinherstellung (öffentlich)

Weinverein Werder, Tel.: 0 33 27 / 73 12 00

www.weinverein-werder.de

6. September, 14.30 Uhr, Werderaner Galgenberg

Besichtigung des Werderaner Galgenbergs

Weinverein Werder, Tel.: 0 33 27 / 73 12 00

www.weinverein-werder.de

6. September, 11.00 Uhr, Naumburg / Henne

Weinbergs- + Betriebsbesichtigung

mit Kellerführung und Verkostung - nach Voranmeldung - Naumburger Wein- u. Sekt-Manufaktur, Tel.: 0 34 45 / 20 20 42

www.naumburger.com

6. September, 19.00 Uhr, Bad Sulza

Erlebnisweinprobe

- Nur mit Voranmeldung - Thüringer Weingut Bad Sulza,

Tel.: 03 64 61 / 2 06 00, www.thueringer-wein.de

6. September, 19.00 Uhr, Naumburg

Andreas Max Martin und seine Tonkünstler

Großartige Unterhaltung – gelungene Verbindung von deutschsprachigen Texten, guter Musik u. köstlicher Conference! Immer neu, immer überraschend u. pointieren mit Eleganz u. Leichtigkeit.

Abendkasse: 8,00 €/Pers., KVV: 6,00 €/Pers.,

Weingut Hey, Tel.: 0176 / 24 05 93 25, www.weinguthey.de

6. September, 18.00 Uhr, Seegebiet Mansfelder Land

OT Seeburg

Öffentliche Weinverkostung

auf den Schlossterrassen im Schloss Café oder im Weinkeller oder in der Orangerie. 25,00 €/Pers. (inkl. 6 Weine, Antipasti, Käse und Brot) - nach Voranmeldung - Weingut Schloss Seeburg, Tel.: 03 45 / 68 92 81 82 oder 03 45 / 5 22 21 64, www.weingut-schloss-seeburg.de

6. September, 17.00 Uhr, Bad Kösen

„Wein & Käse“

Käsespezialitäten mit fünf ausgesuchten Saale-Unstrut Weinen (inkl. Wasser u. Brot). Gern können Sie im Anschluss im Gutsrestaurant zu Abend essen. Tischreservierung erbeten. 35,00 €/Pers., Landesweingut Kloster Pforta, Tel.: 03 44 63 / 3 00-0, www.kloster-pforta.de

6. September, Gleina

Hoffest

im Weingut Böhme & Töchter, Weingut Böhme & Töchter

Tel.: 03 44 62 / 2 20 43, www.boehme-toechter.de

6./7. September, 10.00 Uhr, Salzatal/OT Hohnstedt

Winzerfest

Vinoinfo Wein- und Touristikinformation

Tel.: 03 46 01 / 2 02 42, www.vino-info.com

6./7. September, Nebra

Weinfest

Stadtinformation Nebra, Tel. 03 44 61 / 2 22 16,

Internet: www.nebra.net

6./7. September, ab 11.00 Uhr, Salzatal/OT Hohnstedt

Hofschoppenfest

Weingut Hoffmann, Alte Schrottmühle, Tel.: 03 46 01 / 3 10 70,

www.weingut-hoffmann-alte-schrotmuehle.de

7. September, Gleina

Tag des offenen Denkmals, Thema Farbe

Schloss Gleina, Herr Lampe, Tel.: 0151 / 21 43 04 71

7. September, 18.00 Uhr, Nebra

„Feinschmeckereien treffen gekrönten Weingenuss“

Kulinarische Weinprobe anlässlich des 20. Nebraer Weinfestes, Gourmet Snacks passend zu 10 prämierten Weinen von ehemaligen und amtierenden Weinhoheiten der Region präsentiert, Anmeldung und Vorkasse bis 03.09.2014 über Weinhof Winter, Preis p.Pers. 35,00 €, Weinhof Winter, Memleben, Tel. 03 46 72 / 8 48 11

E-mail: weinhof-winter@t-online.de

12. September, 17.30 Uhr, Freyburg (Unstrut)

Prickelnde Sektführung und „Säbeln“

Köpfen eines Sektes mit Champagner-Säbel und Probe, Kellerführung, Dauer ca. 1 h, Preis p.P. 9 €

Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

12. September, 16.00 Uhr, Freyburg (Unstrut) OT Zscheiplitz

Weinwanderung mit Rast bei Wein & Brot

- Reservierung erbeten - Weingut Pawis

Tel.: 03 44 64 / 2 83 15, www.weingut-pawis.de

ab 12. September, Freyburg (Unstrut)

„Alte Weinanlagen um Freyburg“

Sonderschau im Weinmuseum, Schloss Neuenburg,

Info: www.schloss-neuenburg.de

12.-15. September, Freyburg (Unstrut), gesamtes Stadtgelände

Winzerfest – Mitteldeutschlands größtes Weinfest

Winzerfest in Freyburg mit Proklamation der Saale-Unstrut Gebietsweinkönigin 2014/15, großem Saale-Unstrut Weindorf, buntem Musik- u. Showprogramm auf allen Festplätzen der Stadt, großem historischen Festumzug sowie buntem Markttreiben. 7,00 € / Pers., Kinder bis 12 Jahre frei, Weinbauverband Saale-Unstrut e.V.

Tel.: 03 44 64 / 2 61 10, www.weinregion-saale-unstrut.de

13. September, 14.00 Uhr, Freyburg (Unstrut) OT Zscheiplitz

„Raritätenweinprobe“ zum Winzerfest

Schatzkammerweine mit interessanten Geschichten vorgestellt - Kartenvorverkauf - Weingut Pawis, Tel.: 03 44 64 / 2 83 15

www.weingut-pawis.de

13. September, ab 12.00 Uhr, Freyburg (Unstrut)

Aktionen u. Musik im Herzoglichen Weinberg

Weinausschank, Führung: 15.00 Uhr, Herzoglicher Weinberg, Besucherweinberg, Tel.: 03 44 64 / 6 64 31, www.herzoglicher-weinberg.de

14. September, ab 18.00 Uhr, Freyburg (Unstrut)

Empfang

der neuen Gebietsweinkönigin Saale-Unstrut, Herzoglicher Weinberg: Besucherweinberg, Tel.: 03 44 64 / 6 64 31

www.herzoglicher-weinberg.de

19. September, 17.30 Uhr, Freyburg (Unstrut)

Führung mit Probe 4 Sekte und „Säbeln“

Köpfen eines Sektes mit Champagner-Säbel und Probe, Verkostung von 4 weiteren Sorten, Dauer ca. 2 h, Preis p.P. 14 €

Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

20. September, 10.00 Uhr, Karsdorf

Herbstkonzert - 40 Jahre Gemischter Chor Karsdorf

Kirche „St. Laurentius“, Leitung: Bernhard Franke, anschließend Weinfest in Karsdorf, Gemischter Chor Karsdorf

20. September, 14.00 Uhr, Marina Mueheln Federweißerfest

Weinbau am Geiseltalsee, Tel.: 03 44 64 / 2 71 33, www.weinbau-am-geiseltalsee.de

20. September, ab 12.00 Uhr, Naumburg/OT Roßbach Federweißerfest im Weinbau „Der Steinmeister“

- Eintritt frei - Weinbau „Der Steinmeister“, Tel.: 0 34 45 / 20 46 61, Mobil: 0160 / 92 74 42 99, www.der-steinmeister.de

20. September, Naumburg Federweißerfest auf dem Winzerhof

Livemusik! Winzerhof Gussek, Tel.: 0 34 45 / 7 81 03 66, www.winzerhof-gussek.de

20./21. September, Laucha an der Unstrut OT Hirschroda Kirmes

20.09.2014, 20.30 Uhr, Tanz mit C & S,
21.09.2014, 10.00 Uhr Fußballspiel im Waldstadion,
14.00 Uhr Blasmusik, Kaffee und Kuchen auf dem Dorfplatz,
Heimatverein Hirschroda

20./21. September, Bad Kösen Herbstfest im Weinberg

mit regionaler Küche u. die hauseigenen Weine, frischer Federweißer u. Musik. Traditionell Tresterreten. Unterhaltung für Groß u. Klein. Weitere Infos: <http://www.kloster-pforta.de/hoffest>, Landesweingut Kloster Pforta, Tel.: 03 44 63 / 3 00-0, www.kloster-pforta.de

20./21. September, Karsdorf Weinfest

Gemeinde Karsdorf, Tel. 03 44 61 / 5 52 36

20./21. September, Zeitz

8. Zeitzer Weinfest im Schlosspark Moritzburg Zeitz

Elstertaler Winzer laden zu stimmungsvoller Unterhaltung, Saale-Unstrut-Weinen u. kulinarische Genüsse. Verbandsgemeinde Droybiger-Zeitzer Forst, Tel.: 03 44 25 / 41 40, www.vgem-dzf.de

26. September, 17.30 Uhr, Freyburg Prickelndes Sektseminar

Kellerführung, kleine Sektkunde, sensorische Bewertung von 4 Sekten, Prüfung mit Zertifikat, Dauer ca 3 h, Preis p.P. 18 €, Rotkäppchen-Mumm-Sektellereien GmbH, Tel. 03 44 64 / 34-0

26. September, 19.00 Uhr, Freyburg „Lust auf Genuss“

3-Gang-Menü mit 5 Weinen eines regionalen Winzers.
Preis: 30,00 € / p. P. Hotel Rebschule, Tel.: 03 44 64 / 30 80, www.weinberghotel.eu

26./27. September, 19.00 Uhr, Naumburg „Wilde Kräuter...feine Küche“

...ein kulinarischer Einblick in die Welt der wilden Kräuter!
4-Gang-Wildkräutermenü, 35,00 € / Pers. zzgl. Getränke - Reservierung über Weingut Hey - Weingut Hey, Tel.: 0176 / 24 05 93 25, www.weinguthey.de

27. September, 17.00 Uhr, Bad Kösen „Wein & Käse“

Käsespezialitäten mit fünf ausgesuchten Saale-Unstrut Weinen (inkl. Wasser u. Brot). Gern können Sie im Anschluss in unserem Gutsrestaurant zu Abend essen. Tischreservierung erbeten. 35,00 € / Pers., Landesweingut Kloster Pforta, Tel.: 03 44 63 / 3 00-0, www.kloster-pforta.de

27. September, Gleina Filmabend

Schloss Gleina, Herr Lampe, Tel. 0151 / 21 43 04 71

27. September, 14.00 Uhr – Open End, Zeitz / OT Würchwitz „Würchwitzer Herbst“

Großes FEDERWEISSER-WEINFEST mit Musik (am Abend DJ Hannes), regionale Köstlichkeiten, Federweißer, Flammkuchen, Weinen, Sekten. - Eintritt: FREI - Wein- u. Sektgut Hubertus Triebe, Tel.: 03 44 26 / 2 14 20, www.weingut-triebe.de

27./28. September, 11.00-19.00 Uhr, Bad Sulza Traditionelles Federweißerfest

mit Musik und hausgemachten Spezialitäten, Thüringer Weingut Bad Sulza, Tel.: 03 64 61 / 2 06 00, www.thueringer-wein.de

28. September, 10.00 Uhr, Bad Kösen Weinbergswanderung

Geführte Wanderung vom Weingut über das ehem. Klostergelände bis zum Pfortenser Köppelberg. Inkl. 3er Weinprobe u. Lunchpaket. Wegstrecke: 7 km, Dauer: ca. 3 Std., 17,00 € / Pers., Landesweingut Kloster Pforta, Tel.: 03 44 63 / 3 00-0, www.kloster-pforta.de

30. September, 18.00 Uhr, Freyburg (Unstrut) OT Pödelist „Romanische Dorfkirchen um Freyburg“

Remisentreff des Vereins zur Rettung und Erhaltung der Neuenburg e.V., Führung mit Reinhard Schmitt, Kirche Pödelist, Anmeldung unter: 03 44 64 / 3 67 61 oder 2 62 62, verein@schloss-neuenburg.de



Das erste Statement, das man nicht setzt, sondern fährt

Der neue Passat.*

Ab sofort bei uns im Vorverkauf.



* Kraftstoffverbrauch des neuen Passat in l/100 km: kombiniert 5,3 – 4,0; CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 139 – 106.

Abbildung zeigt Sonderausstattungen.



RUDOLPH
www.autohaus-rudolph.de

06632 Freyburg
Kirschweg 1
Tel. (034464) 3588-0

06237 Leuna
Friedrich-Ebert-Straße 120
Tel. (03461) 8605-0

06217 Merseburg
Oeltzschner Straße 124
Tel. (03461) 5601-0

www.autohaus-rudolph.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche

Pfarrbereich Freyburg

Gottesdienste

30.08., 11.00 Uhr	Freyburg (Trauung)
31.08., 09.30 Uhr	Freyburg (mit Abendmahl)
14.00 Uhr	Balgstädt
07.09., 09.30 Uhr	Freyburg (Schulanfang)
11.00 Uhr	Zeuchfeld
14.09., 09.00 Uhr	Freyburg (Ökumenischer Festgottesdienst zum Winzerfest)
19.09., 14.00 Uhr	Balgstädt (Goldene Hochzeit)
21.09., 09.30 Uhr	Freyburg
11.00 Uhr	Schleberoda
14.00 Uhr	Balgstädt
27.09., 14.00 Uhr	Müncheroda (Taufe)

Seniorgottesdienst

18.09., 10.00 Uhr	Freyburg - Hospital St. Laurentius
-------------------	------------------------------------

Christenlehre / Kindertreff

Freyburg	1.-6. Klasse, Mi, 14.30-16.00 Uhr Gemeinderaum
Balgstädt	1.-6. Klasse Di, 15.00-16.00 Uhr „Pfarre“
Schleberoda	Kindertreff, 1. Sa/Monat 09.00-11.30 Uhr, Gemeinderaum

Konfirmandenarbeit

Freyburg,	Di, 09.09., 19.00 Uhr Elternabend 7. Klasse, Gemeinderaum
Freyburg,	Di, 09.09., 20.00 Uhr Elternabend, 8. Klasse, Gemeinderaum

Konfirmandentag 7./8. Klasse,

Freyburg, Sa, 20.09., 10.00-14.00 Uhr	Gemeinderaum
---------------------------------------	--------------

Junge Gemeinde

Freyburg, Di, 18.30 Uhr, Gemeinderaum

Regionalversammlung

Freyburg, Mi, 10.09., 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Jugendgottesdienst SURF

Gleina, Fr, 26.09., 18.00-21.00 Uhr, Kirche

Frauenkreis

Balgstädt, Do, 11.09., 14.30 Uhr, „Pfarre“
Größnitz, Mi, 17.09., 19.30 Uhr
Zeuchfeld, Mi, 24.09., 19.30 Uhr, Kirche

Seniorenkreis

Freyburg, Mi, 10.09., 15.00 Uhr, Gemeindehaus

Bibelstunde

Landeskirchliche Gemeinschaft

Freyburg, Do, 16.00 Uhr, Gemeinderaum

Kreis Offene Kirche

Freyburg, Fr, 26.09., 15.00 Uhr, Pfarrgarten: Kaffee & Kuchen

Kirchenmusik

Bläserchorprobe

Freyburg, Mo, 19.30 Uhr, Gemeindehaus

Kirchenchor Freyburg und Balgstädt

Balgstädt, Mi, 19.00 Uhr, „Pfarre“

Gospelkonzert in St. Marien

Sa, 27.09., 19.00 Uhr, Freyburg, St. Marien: *gospel emotion*

Weitere Informationen:

Gottesdienst zum Schulanfang

So, 07.09., 09.30 Uhr, Freyburg, Stadtkirche St. Marien

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt

Pfarrer Sven Hanson, Kirchstr. 7, 06632 Freyburg (Unstrut), Telefon: 03 44 64 / 2 74 51 (Büro) und 2 76 51 (Whg.), Fax: 03 44 64 / 6 64 43 e-mail: pfarramt@freyburg@gmx.de Sprechzeit: dienstags 14.00-17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädagogin Heike Kohn,

Dorfstr. 37, 06636 Dorndorf, Telefon: 03 44 62 / 2 19 55, e-mail: hxkohn@gmx.de

Regionalkantor Gerhard Schieferstein, Reinsdorfer Str. 23, 06638 Karsdorf, Telefon: 03 44 61 / 56 94 59, Fax: 03 44 61 / 56 94 63, e-mail: schmoelln@t-online.de

Pfarrbereich Goseck

Gottesdienste

31.08., 11.00 Uhr	Schlosskirche Goseck (Begrüßung der Schulanfänger durch Bürgermeister und Kirchengemeinde. Im Anschluss sorgt der Heimatverein für das leibliche Wohl!)
06.09., 18.00 Uhr	Schellsitz; Großjena (Taufe)
07.09., 09.00 Uhr	Roßbach
10.30 Uhr	Kleinjena
13.00 Uhr	Großwilsdorf
13.09., 18.00 Uhr	Pödelitz
14.09., 09.00 Uhr	Dobichau
10.30 Uhr	Großjena
21.09., 09.00 Uhr	Schellsitz
10.30 Uhr	Pettstädt (Goldene Konfirmation)
15.00 Uhr	Eulau
28.09., 10.30 Uhr	Markröhlitz
14.30 Uhr	Goseck

Christenlehre

wird noch bekannt gegeben durch Frau Heike Kohn

Konfirmandenunterricht

Die Eltern der betreffenden Kinder und Jugendliche werden eingeladen, um alle weiteren Absprachen mit Pfarrer Schilling-Schön zu treffen

Konzert: „Folk für Glockenturm“

Markröhlitz, 20.09., 20.00 Uhr, mit Aalan Reid with Rob van Sante. Der Erlös kommt auch dem Wiederaufbau des Glockenturmes zu Gute.

Am **Tag des offenen Denkmals, 14.09.,** sind die Dorfkirchen teils geöffnet. Informationen finden Sie vor Ort.

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Goseck

Pfarrer Schilling-Schön, Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck, Tel. 0 34 43/20 02 42 E-mail: schilling.schoen@gmail.com

Bürozeiten:

Do 08.30-11.30 Uhr im Pfarrhaus Goseck

Pfarrbereich Laucha

Gottesdienste

31.08. 09.00 Uhr	Burgscheidungen
10.30 Uhr	Laucha (GD zum Abschluss Ferdinand und zum Schuljahresbeginn)
14.00 Uhr	Baumersroda (GD zum Schuljahresbeginn mit Konzert sowie Kaffee & Kuchen)
15.30 Uhr	Dorndorf
07.09. 09.00 Uhr	Gleina
10.30 Uhr	Laucha
15.00 Uhr	Kirchscheidungen
14.09. 09.00 Uhr	Gleina
10.00 Uhr	Kirchscheidungen
10.00 Uhr	Plößnitz
10.30 Uhr	Burgscheidungen
10.30 Uhr	Laucha
10.30 Uhr	Baumersroda
11.00 Uhr	Dorndorf
15.30 Uhr	Tröbsdorf
18.00 Uhr	Ebersroda
19.00 Uhr	Hirschroda
20.00 Uhr	Weischütz
20.09. 14.00 Uhr	Hirschroda (Kirmes-GD mit Taufe)
21.09. 09.00 Uhr	Kirchscheidungen
09.00 Uhr	Gleina
10.30 Uhr	Laucha
26.09. 18.00 bis 21.00 Uhr,	Gleina (Jugend-Gottesdienst)
28.09. 09.00 Uhr	Kirchscheidungen (Erntedank m. Abendm.)
09.00 Uhr	Tröbsdorf (Erntedank m. Abendm.)
10.30 Uhr	Laucha (Erntedank m. Abendm.)
10.30 Uhr	Baumersroda
14.00 Uhr	Burgscheidungen (Erntedank m. Abendm.)

Die Erntegaben im Kirchspiel Kirchscheidungen sind für das Johanniterhaus in Nebra bestimmt, das Kirchspiel Laucha sammelt für das Lazarus-Pflegeheim Bad Kösen

Andachten im DRK-Pflegezentrum Laucha

05.09., 10.00 Uhr	Ehepaar Müller
-------------------	----------------

Bibelstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft in Laucha

Do 17.30 Uhr im Pfarrhaus

Andachten: „geistliche Sprechstunde“

Gleina, 29.08. / 12.09. / 26.09.:	19.00 Uhr
Ebersroda, 10.09. / 24.09.:	18.00 Uhr
Baumersroda, 10.09. / 24.09.:	17.00 Uhr
Laucha, 04.09.:	17.30 Uhr
Dorndorf, 02.09.:	18.00 Uhr
Kirchscheidungen, 03.09.:	19.00 Uhr
Burgscheidungen, 06.09.:	18.00 Uhr
Tröbsdorf, 20.09.:	15.00 Uhr
Weischütz, 13.09. / 27.09.:	17.30 Uhr
Hirschroda, 25.09.:	19.00 Uhr
Plößnitz, 04.09.:	17.30 Uhr

Frauenkreis/Frauenhilfe/ Stunde der Begegnung

Gleina 03.09., 14.30 Uhr
Laucha 01.09., 14.00 Uhr
Burgscheidungen 11.09., 14.30 Uhr

Mittelalterkreis

Gleina, 30.09., 20.00 Uhr

Gesprächskreis

Laucha, 10.09., 19.30 Uhr

Jugendliche/Konfirmanden

Jugendtreff

Gleina, 12.09. / 26.09., 18.00 Uhr

Junge Gemeinde

Kirchscheidungen Mi 19.00 Uhr

Jugend-Gottesdienst

Gleina, 26.09., 18.00-21.00 Uhr

Konfirmanden:

Laucha 12.09., 17.00 Uhr Pfarrhaus: *Treff Konfirmanden & Eltern*
Gleina 16.09. / 30.09., 17.00 Uhr

Kindernachmittage

Weischütz, 16.09., 16.30 Uhr

„Erzähl mir was“

Kiga Schloß- 22.09. um 13.45 Uhr
zwerge Burg- mit Frau Litzrodt
scheidungen

„Singspaß“

Kita „Glöckchen“ Mi, 14.30 Uhr, in Laucha
mit Robert Müller

„St. Marienkäfer“

für Kinder ab 1 Jahr, Eltern und Verwandte
dienstags ab 16.00 Uhr Krabbelgruppenraum
Laucha, Ansprechpartnerin: Frau C. Much

Christenlehre

Burgscheidungen ab 10.09.: Mi 16.30 Uhr
Gleina, 16.09. / 30.09.: 15.00 Uhr
Baumersroda, 10.09. / 24.09.: 14.30 Uhr

Musikgruppen und Unterricht im Pfarrbereich Laucha:

Jungbläser

Mi ab 19.00-19.45 Uhr in Laucha

Kirchenblech

Mi ab 19.30 Uhr in Laucha

Kinderchor

Do ab 16.30 Uhr in Laucha

Kirchenchor

Do ab 18.00 Uhr Laucha

Jugendchor

Do ab 19.30 Uhr Laucha
Fr ab 19.30 Uhr Trinitatischor in Gleina

Unterricht f. Gitarre / Orgel / Klavier / Trompete / Flöte...

Mi, Do und Fr ab 14.00 Uhr
Kontakt: 03 44 62 / 2 02 48

Weitere Termine:

Tag der Mitmenschlichkeit

am 11.09. ab 16.00 Uhr in Laucha

Wir laden ein zu Gesprächen, Musik, gemeinsamen Essen und Unterhaltung in und um der Kirche.

Lauchaer Orgeltage

15. bis 21.09.2014, täglich 19.00 Uhr
Der Orgelverein lädt recht herzlich ein. Es musizieren wieder Künstler, um die Restau-

rierung der Eifert-Orgel zu unterstützen. Bitte beachten Sie die Plakate. Der Eintritt ist frei, über eine Spende am Ausgang freut sich der Verein.

35. Kindersachenbörse

am 19. / 20. September im Pfarrhaus
Laucha

Sie können gut erhaltene Kinderbekleidung für die Herbst/Wintersaison anbieten und erwerben. Auch Spielsachen, Bettchen, Kinderwagen, Kindersitze und alles, was ein Kind so braucht, gehören zum Angebot

Anmeldungen per E-Mail ab 03.09.: kirchspiel-laucha@t-online.de

oder persönlich bei Frau Litzrodt

am 03.09. / 10.09. / 12.09. / 17.09.

von 9.00 bis 12.00 Uhr

unter 03 44 62 / 2 02 48 Pfarrhaus Laucha, Untere Hauptstr. 6

Bitte nur zu den angegebenen Terminen von 9.00 bis 12.00 Uhr anmelden

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
Tel.: 03 44 62/2 02 48; Fax 03 44 62/2 02 62
e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha

Di u. Do 09.00-11.00 Uhr

Mi 11.00-13.00 Uhr

Pfarrer Wegner:

Di 09.00-11.00 Uhr

Mi 16.30-17.30 Uhr

Zu jeder anderen Zeit können Sie auch kommen, aber manchmal ist sie unterwegs.

Friedhofsbüro Laucha; Bahnhofstr. 6

Tel.: 03 44 62/2 06 10; Fax: 03 44 62/2 27 50

Pfarrbereich Nebra

Gottesdienste

31.08., 09.00 Uhr Karsdorf
10.30 Uhr Kleinwangen
07.09., 17.00 Uhr Chorkonzert in Memleben

14.09., 10.30 Uhr Nebra
21.09., 10.30 Uhr Wetzendorf
(Erntedankfest)

14.00 Uhr Kleinwangen
(Erntedankfest)
28.09., 09.00 Uhr Wennungen
(Erntedankfest)

Frauenkreise

Karsdorf Mo, 01.09., 14.00 Uhr
Wennungen Mo, 08.09., 14.00 Uhr
Nebra Mi, 24.09., 15.00 Uhr

Konfirmanden

Konfirmandentag ist am Sonabend, 20.09. von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr in Nebra

Chor

Der Gemeindechor Nebra - Bad Bibra trifft sich ab 04.09. jeweils donnerstags von 19.30 Uhr bis 21.00 Uhr.
Erste Probe in Nebra, weiter im Wechsel mit Bad Bibra. Neue Sänger sind jederzeit herzlich willkommen.

Christenlehre

Die Christenlehre trifft sich weiterhin freitags in Karsdorf

Musikalische Veranstaltungen

Sonntag 07.09.

17.00 Uhr in Memleben
Chorkonzert zur Indienststellung der Orgel

Sonabend 20.09.

10.00 Uhr Karsdorf Gemischter Chor
Karsdorf Herbstkonzert

Ansprechpartner

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Herr Röpke,
Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut),
Tel.: 03 44 61/2 22 62, Fax: 03 44 61/2 22 63,
e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de,
Bürozeiten: Di u. Do 09.00-11.00 Uhr,
Sprechzeiten des Pfarrers: Di 09.00-11.00 Uhr
Do 17.00-19.00 Uhr

Pfarrbereich Querfurt

Gottesdienst

07.09., 10.30 Uhr Reinsdorf

Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Querfurt

Geschäftsführender Pfarrer Jürgen Pillwitz
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/42 75 95

Pfarrstelle Querfurt Süd (für Reinsdorf)

Pfarrer Hermann Rotermund
Tel.: 03 47 71/2 42 64, Fax: 03 47 71/7 18 41

Kirchspielsekretärin und Friedhofsverwaltung Frau Antje Preuße
Kirchplan 2, 06268 Querfurt,
Tel.: 03 47 71/2 42 63, Fax: 03 47 71/2 78 60
e-mail: EvKirche.querfurt@t-online.de

Bürozeiten:

Mo-Do 09.00-12.00 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr

Katholische Kirche

Katholischer Gemeinde- verbund „Bruno von Querfurt“

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

Gottesdienste

31.08., 10.30 Uhr Hl. Messe
07.09., 10.30 Uhr Hl. Messe
13.09., 18.00 Uhr Hl. Messe / Kinder-GD
21.09., 10.30 Uhr Hl. Messe
27.09., 18.00 Uhr Hl. Messe / Kinder-GD /
Erntedank
05.10., 10.30 Uhr Hl. Messe

Gruppenzusammenkünfte Kreis Wilde Hilde

am 11.09. um 09.00 Uhr in Nebra

Kirchenchor

ab 10.09. um 19.15 Uhr in Nebra

Besondere Termine

07.09., Wallfahrt zur Huysburg (Sonderbus)
13.+14.09., Gottesdienste zum Schulanfang
mit Segnung der Schulanfänger
27.+28.09., Erntedankgottesdienste

Anschriften

Kath. Pfarramt, Pfarrer Gerhard Oppelt
Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt
Tel.: 03 47 71 / 2 41 59
Internet: www.bruno-von-querfurt.de

Krämer

Motorgeräte und Motorräder

KOMBI-MOTORGERÄTE



shindaiwa
Vorführung bei
Krämer

Heckenscheren mit Antrieb:

- Elektro
- Akku
- Benzin
- Zweitakt
- Viertakt

KOMBI-Geräte mit Anbaugeräten:

- Hochheckenschere
- Hochentaster
- Motorsense
- Schneebesens
- Kantenschneid.
- Bodenhacke

Beratung, Verkauf

Reparatur und immer beste Preise

06636 Laucha Tel.: 034462 22204 www.kraemer-laucha.de
Gewerbegebiet Fax: 034462 21643 info@kraemer-laucha.de

www.strecker-natursteine.de



Querfurt

Merseburger Str. 54
Tel. 03 47 71-73 91 68

Mücheln

Merseburger Str. 11
Tel. 03 46 32-2 33 44

Teutschenthal

Friedrich-Henze-Str. 89a
Tel. 03 46 01-2 24 74

- Grabmale & Einfassungen
- Nachschriften & Reparaturen
- Fensterbänke & Treppenstufen
- Große Ausstellungen
- Abschleifen von Grabsteinen
- Abbau & Entsorgung

Zulassung auf allen Friedhöfen • Grabsteine in allen Preisklassen

Weil unser Service begeistert!

Kompetent. Preiswert. Zuverlässig.
Und damit immer die beste Wahl.

HAUSGERÄTE-ELEKTROSERVICE
fiedelak
info@fiedelak.de

Bahnhofstr. 8
06632 Freyburg
Telefon: 03 44 64 / 2 72 43

Tischlerei Wölbling

Meisterbetrieb der Tischlerinnung



- Fenster
- Türen
- Treppen
- Möbel
- Innenausbau
- Parkett + Laminat



Große Ziegelohstraße 14
06636 Laucha (Unstrut)
Tel.: 03 44 62 / 2 01 60 • Fax: 2 01 61
www.tischlerei-woelbling.de

IMMOBILIEN management

ANDRÉ SAWALL

Neue Siedlungsstraße 11
06632 Gleina OT Baumersroda

Tel.: 034632 - 339571
Fax: 034632 - 24295
Mobil: 0178 - 5687733

info@immobilien-sawall.de
www.immobiliensawall.de

Ihr Immobilienpartner im Burgenlandkreis



Raumausstatter

Ralf Weiße



Karl-Stephan-Straße 17 • 06636 Laucha
Tel. 034462-20962 • ralf.weiße@freenet.de
Mobil 0171-7374265

Für Ihre Werbung:

Telefon:
(0 34 66)
30 22 21

STEINMETZBETRIEB

Markus Brandt

Grabmale

Herrengarten 24 • 06647 An der Poststraße (OT Herrengosserstedt)
Tel.: 03 44 67 / 40 233 • Mobil: 01 51 / 58 15 48 94 • www.grabmale-brandt.de
Techniker- u. Meisterbetrieb